

Kanton Bern

Gemeinde Trubschachen



Teilrevision der Ortsplanung

Festlegung der Gewässerräume

Bestehend aus:

Zonenplan Gewässerräume

Änderung Art. 38 Baureglement

Weitere Unterlagen:

Erläuterungsbericht

Stand: 18.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Planungsorganisation	3
2.2 Gesetzliche Grundlagen	3
2.3 Datengrundlagen	3
2.4 Verfahren	3
3. Ziele und Übereinstimmung mit übergeordneten Plangrundlagen	4
4. Gewässerräume	4
4.1 Überprüfung des Gewässernetzes	4
4.2 Ermittlung der Gewässerraumbreiten	5
4.3 Anpassung der Gewässerräume	7
4.3.1 Erhöhung des Gewässerraumes	7
4.3.2 Verzicht auf Festlegung von Gewässerräumen	7
4.3.3 Bestimmen der dicht überbauten Gebiete	8
4.3.4 Asymmetrische Festlegung	9
4.3.5 Gewässerraum am Haseleegräbli	10
4.4 Ortsplanerische Umsetzung der Gewässerräume	10
4.4.1 Gewässerraum und Überbauungsordnungen	11
4.5 Bewirtschaftung des Gewässerraums	11
4.6 BLN und Amphibienschutzgebiete	13
5. Überprüfung und Überarbeitung nach der Ablehnung der Planung	15
5.1 Überprüfung Gewässerraumbreiten	15
5.2 Begradigung Gewässerraum Trueb und Ilfis	15
5.3 Neubeurteilung der Ausnahmen für die Bewirtschaftung von Randstreifen	15
5.4 Information und Sprechstunde für besonders betroffene Grundeigentümer	15
6. Planerlassverfahren	16
6.1 Information und Mitwirkung	16
6.2 Vorprüfung	16
6.3 Erste Auflage und Ablehnung an der Gemeindeversammlung vom 11.09.2020	16
6.4 Zweite Auflage, Einsprachen und Beschluss	16
6.5 Genehmigung	16
Anhang	17
Anhang A: Einige Begriffe	17
Anhang B: Ermittelte Gewässerraumbreiten	18
Anhang C: Ermittelte dicht überbaute Gebiete	19
Anhang D: Mitwirkungsbericht	25
Anhang E: Vorprüfungsbericht (ohne Teil Baureglement)	35

1. Einleitung

Die aktuelle Ortsplanung der Gemeinde Trubschachen wurde im Jahr 2010 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. In der Zwischenzeit ist einerseits auf Bundesebene eine neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft getreten, andererseits hat der Kanton die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) beschlossen. Aufgrund dieser beiden Grundlagen werden Anpassungen der kommunalen Nutzungsplanungen notwendig. Während die Anpassung an die BMBV an der Gemeindeversammlung vom 11.09.2020 angenommen wurde, wurde die Planung zum Gewässerraum (Zonenplan Gewässerräume und Art. 38 BauR) abgelehnt. Die Pflicht zur Gewässerraumfestlegung bleibt damit weiterhin bestehen. Der Gemeinderat hat das Projekt nach der Ablehnung wieder aufgenommen um eine rechtskonforme aber für alle Beteiligten tragbare Lösung umzusetzen und das Projekt noch vor der inzwischen gestarteten Gesamtrevision der Ortsplanung abzuschliessen.

Die Planung wurde überarbeitet (siehe dazu Kapitel 5). Die Planung wird erneut öffentlich aufgelegt und der Gemeindeversammlung erneut zum Beschluss vorgelegt.

2. Ausgangslage

2.1 Planungsorganisation

- Planungsbehörde: Gemeinderat Trubschachen, Dorfstrasse 2, 3555 Trubschachen
- Auftragnehmer: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf
Ruefer Ingenieure AG, Bernstrasse 14, 3550 Langnau i.E.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Kantonales Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG)
- Wasserbauverordnung Kanton Bern (WBV)
- Baugesetz Kanton Bern (BauG und BauV)

2.3 Datengrundlagen

- Daten der amtlichen Vermessung
- Geodaten des Kantons Bern (z.B. die „gerechneten natürlichen Sohlenbreiten“, kantonale Revitalisierungsplanung «Gewässerentwicklung» oder die ökomorphologische Kartierung der Fließgewässer)
- Gewässernetz des Kantons Bern GNBE

2.4 Verfahren

Die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung und öffentlicher Auflage. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

3. Ziele und Übereinstimmung mit übergeordneten Plangrundlagen

Das Ziel ist die gesetzeskonforme Umsetzung der Gewässerräume unter Ausnutzung des gesamten rechtlichen Handlungsspielraums zu Gunsten der Grundeigentümer und Bewirtschafter.

4. Gewässerräume

Am 11. Dezember 2009 hat das Bundesparlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Bestimmungen sind in der Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) konkretisiert. Diese sind auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt worden.

Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Festlegung des Gewässerraums in der Ortsplanung zweckmässig umzusetzen. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Bund hat hierzu eine Frist bis am 31. Dezember 2018 gesetzt. Bis zur Festlegung gelten die strengeren Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung.

Im Gewässerraum sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. In dicht überbauten Gebieten können für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Gewässerraum darf nur noch extensiv genutzt werden. Vgl. Wegleitung Agridea, 2018.

Die ortsplanerische Umsetzung wird in folgenden Schritten vollzogen:

- Überprüfung der vorhandenen Grundlagen (als Beispiel sei hier die Verifizierung des kantonalen Gewässernetz durch die Gemeinde und die Schwellenkorporation genannt)
- Ermittlung der Gewässerraumbreiten (auf der Grundlage der vom Kanton „errechneten natürlichen Sohlenbreiten“ und des Gewässerzustandes) gemäss der GSchV Art. 41 bzw. WBG Art. 5.
- Anpassung der Gewässerräume:
 - Erhöhung der Gewässerräume
 - Verzicht auf Gewässerräume
 - Verringerung der Gewässerraumbreite
 - Bestimmung der dicht überbauten Gebiete
 - Asymmetrische Festlegung
- Umsetzung im Zonenplan Gewässerräume
- Ergänzungen Gewässerraum im Baureglement

4.1 Überprüfung des Gewässernetzes

Die Ilfis als Haupttalfluss durchquert die Gemeinde Trubschachen von Ost nach West. Der grösste Zufluss stellt die Trueb dar. Weiter fließen der Ilfis aus südlicher Richtung mehrere Bäche zu, welche auch die Seitentäler bilden. Die noch kleineren Gräben finden in der Ilfis, der Trueb oder den genannten Hauptbächen ihre Vorflut.

Die vorhandenen Daten aus dem kantonalen Gewässernetz müssen nach einer Überprüfung durch die Gemeinde bzw. Schwellenkorporation an manchen Stellen korrigiert werden. Die festgestellten Abweichungen («kein Gewässer», «Eingedoltes Gewässer», geänderte Linienführungen etc.) zum damalig geltenden Gewässernetz wurden im Rahmen der kantonalen Vorprüfung überprüft und im Zonenplan Gewässerräume in bereinigter Form dargestellt.

Gestützt auf den Fachbericht Wasserbau des kantonalen Tiefbauamts wurden diverse Gewässer überprüft, das Gewässernetz ergänzt und ggf. die Gewässerräume bereinigt.

Die Linienführung der eingedolten Gewässer in den Bauzonen wurden mittels Leitungskataster bereinigt. Die Lage der eingedolten Gewässer ausserhalb der Bauzonen sind hingegen häufig nicht genauer bekannt.

Gestützt auf den Fachbericht Naturschutz und Fischerei wurden die Quellen QEM454 und QEM389 überprüft. Bei ersterer wurden Gewässerraum und Gewässernetz entsprechend angepasst. Letztere liegt im Wald und hat keinen Anschluss an das Gewässernetz. Auf einen Gewässerraum im Wald kann verzichtet werden.



Abbildung 1: Quellen – Inventarblatt QEM454



Abbildung 2: Quellen – Inventarblatt QEM389

4.2 Ermittlung der Gewässerraumbreiten

Die „gerechneten natürlichen Sohlenbreiten“ (GNATSOL) des Kantons werden als erstes konsultiert und überprüft. Grundlage für die dann ermittelten Gewässerraumbreiten sind die natürlichen Gerinnesohlenbreiten (nGSB), welche mit einem Korrekturfaktor aus der effektiven Gewässerbreite (eGSB) resultieren. Die effektive Gerinnesohlenbreite wird, wenn nötig mit einem Korrekturfaktor multipliziert. Daraus entsteht die natürliche Gerinnesohlenbreite.

	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	Klasse 1: grosse Breitenvariabilität	
	natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite	x 1
	Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität	
	wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden	x 1.5
	Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität	
	stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3); begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	x 2

Abbildung 3: Beispiele für die Korrekturfaktoren

Für die Ermittlung der Gewässerraumbreite schreibt die Gewässerschutzverordnung Berechnungsformeln vor. Es bestehen sowohl Berechnungsformeln für Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzziele (z.B. kantonale Naturschutzgebiete, Landschaften von nationaler Bedeutung BLN) sowie die übrigen Gebiete.

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	
kleiner 1 Meter	11 Meter	
1 Meter bis 5 Meter	$6 \times \text{nGSB} + 5 \text{ Meter}$	
größer als 5 Meter	$\text{nGSB} + 30 \text{ Meter}$	

Abbildung 4: Die Formeln (Art. 41a Abs. 1 GSchV) für geschützte Gebiete (Biodiversitätskurve)

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	
kleiner 2 Meter	11 Meter	
2 Meter bis 15 Meter	$2.5 \times \text{nGSB} + 7 \text{ Meter}$	
größer als 15 Meter (grosse Flüsse)	$\text{eGSB} + 30 \text{ Meter}$ mindestens 45 Meter	

Abbildung 5: Die Formeln (Art. 41a Abs. 2 GSchV) für die übrigen Gebiete (Hochwasserschutzkurve)

Der gesetzlich definierte minimale Gewässerraum beträgt in der Regel 11 m. Im Siedlungsgebiet stellt dieser vor allem die Zugänglichkeit für den ordentlichen und baulichen Unterhalt sicher. Die gemäss diesen Formeln ermittelten Gewässerraumbreiten können dem Anhang B entnommen werden. Die Gewässerraumbreiten wurden in der kantonalen Vorprüfung durch das Tiefbauamt, OIK IV überprüft und bestätigt.

4.3 Anpassung der Gewässerräume

4.3.1 Erhöhung des Gewässerraumes

In gewissen Fällen muss der berechnete Gewässerraum erhöht werden. Insbesondere zum Schutz vor Hochwasser, bei anstehenden Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten, gewässerbezogenen Schutzziele oder überwiegenden Interessen des Naturschutzes etc.

Die vorliegende Planung sieht eine Erhöhung des Gewässerraumes wegen Ufervegetation vor. Dabei wird die kantonale Grundlage der Landwirtschaftlichen Kulturen (Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum) als Grundlage beigezogen, die Gewässerräume wurden auch noch anhand von Orthofotos überprüft. Die Ufervegetation ragt am «Vorders Weggräbli» über den berechneten Gewässerraum hinaus, darum wird dieser entsprechend erhöht. Liegt die Ufervegetation vollständig innerhalb, wie z.B. am «Teufebachgrabe» (Siehe *Abbildung 6*), muss der Gewässerraum nicht erhöht werden.

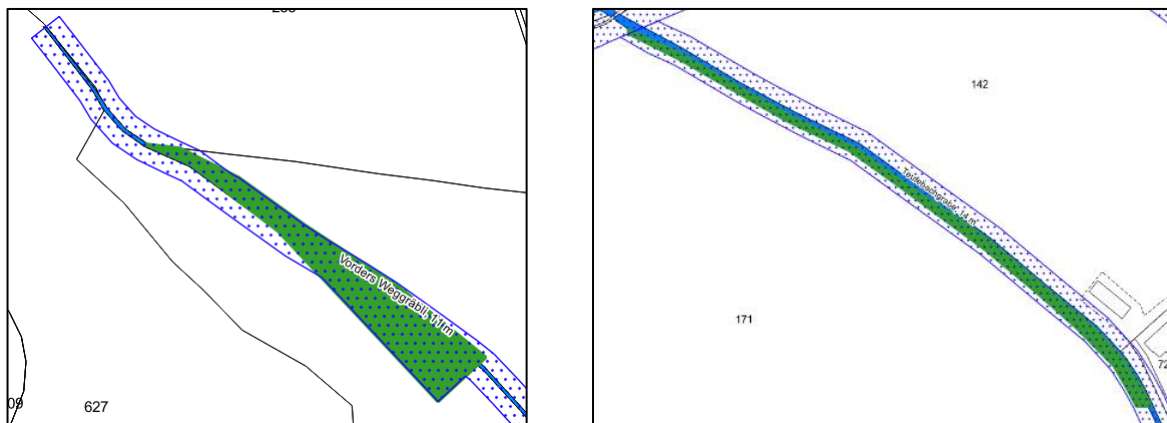


Abbildung 6: Die Ufervegetation (grün) ist links breiter und rechts schmaler als der Gewässerraum gemäss Formel.

Im kantonalen Gewässerentwicklungskonzept (GEKOB 2014) sind zwei Gewässer in Trubschachen aufgenommen:

- Trueb: Strecke mit mittlerer Priorität und mittlerem bis grossem Nutzen
- Ilfis: Strecke mit hoher Priorität und grossem Nutzen einer Revitalisierung

Die Rahmenbedingungen an diesen Hauptgewässern (wo auch Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzepte bestehen) wurden frühzeitig mit dem Tiefbauamt abgeklärt.

4.3.2 Verzicht auf Festlegung von Gewässerräumen

Nach Bundesrecht kann bei folgenden Gewässerabschnitten auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen:

- Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone. Begründung: Im Gegensatz zum Baugebiet ist der Verlauf eingedolter Gewässer ausserhalb der Siedlung oft nicht im Detail bekannt. Die Festlegung eines verbindlichen Gewässerraums wäre nur aufgrund einer aufwändigen Bestimmung

der Linienführung möglich. Aus diesem Grund soll bei Eindolungen in der Landwirtschaftszone auf Gewässerräume verzichtet werden können, sofern keine wichtigen Infrastrukturen oder Gebäudegruppen betroffen sind. In der kantonalen Vorprüfung wurde diese Haltung bestätigt, es wurden keine weiteren Festlegungen ausserhalb der Bauzonen verlangt.

- Gewässer im Wald und im Sömmerungsgebiet
- künstlich angelegte Gewässer (z.B. Kanäle, Teiche)
- stehende Gewässer mit einer Fläche von weniger als 0.5 ha
- Bei sehr kleinen Gewässern

Grundsätzlich will die Gemeinde Trubschachen in diesen Fällen auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichten.

Durch übergeordnete Vorgaben ist zumindest in folgenden Fällen ein Verzicht trotz obenstehender Grundsätze nicht möglich:

- Wo die strategische Revitalisierungsplanung in der 20-Jahreskarte eine mittlere oder hohe Priorität vorsieht. Dies ist an der Ilfis und Trueb der Fall.
- Wo wesentliche Infrastrukturen (z.B. übergeordnetes Strassennetz) im Wald oder an eingedolten Gewässern bekannt sind.

Zudem wird von den Amtsstellen dringend empfohlen den Gewässerraum zwecks Übersichtlichkeit „durch zu ziehen“, wenn durch mehrmalige Abfolge von Wald- und Landwirtschaftsland ein stark zerstückeltes Gesamtbild entstünde. Dasselbe gilt, wenn bei kurzen eingedolten Abschnitten die Lage des offenen Gewässers sowohl ober- wie auch unterhalb klar bekannt ist. Wenn sowohl Waldareal wie auch Landwirtschaftsland vom Gewässerraum betroffen ist, sollen keine Streifen (welche aufwändig vermasst werden müssten) festgelegt werden. Der Gewässerraum soll in diesen Fällen in der gesamten Breite festgelegt werden. Entlang der regionalen Hauptgewässer soll der Gewässerraum immer „durchgezogen“ dargestellt werden.

Gestützt auf den Fachbericht Wald wurden Abschnitte im Oberlauf Brünnligrabe, Oberlauf Chrümpelgrabe, Schafberggrabe und Mittellauf Teufebach überprüft und vereinheitlicht.

In der Gemeinde Trubschachen sieht die Umsetzung folgendermassen aus: Entlang der Ilfis und der Trueb wird durchgehend ein Gewässerraum festgelegt. Zu obengenannten Fällen am Waldrand werden diverse Gewässerräume festgelegt (Beispielsweise entlang des Ortbach- und Teufebachgrabe).

Am Haseleegräbli und Husgräbli wird aktuell ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Da die Leitungen hier genau bekannt sind und bereits umfassende Abklärungen mit dem Tiefbauamt getätigt wurden, wird z.T. auch ausserhalb der Bauzone ein Gewässerraum festgelegt. Zudem wird der zukünftige Verlauf mit einem Freihaltebereich freigehalten (vgl. auch Kapitel 4.3.5).

Auch bei einem Verzicht auf einen Gewässerraum ist zu beachten, dass die übergeordneten Vorschriften der ChemRRV, DZV, NHG, Fischereigesetz, WBG usw. einzuhalten sind. So sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen (Art. 39 WBG). Das Tiefbauamt entscheidet dann, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist. Somit können festgelegte Gewässerräume Klarheit schaffen und die Bewilligung von Bauvorhaben verkürzen.

4.3.3 Bestimmen der dicht überbauten Gebiete

In dicht überbauten Gebieten können Bewilligungen für zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Die dicht überbauten Gebiete werden im Zonenplan Gewässerräume festgelegt. In der Gemeinde Trubschachen sollen mindestens folgende Gebiete als dicht überbaut gelten:

- Rechtsufrig entlang der Ilfis im Bereich «Blapbach»

- Entlang des Haseleegrablis im Bereich «Brüggmätteliweg und Kantonsstrasse»
- Im Bereich der «Kambly»
- Entlang des undere Wegmattgrablis in die Trueb
- Entlang der Trueb im Bereich «Dorfstrasse»
- Entlang der Trueb im Bereich «Öli»

Gestützt auf den Vorprüfungsbericht des AGR gelten die vorgeprüften Abschnitte «Blapbach - Brüggmätteli linksufrig» und «Vorders Wegmattgrabli» als nicht dicht überbaut.

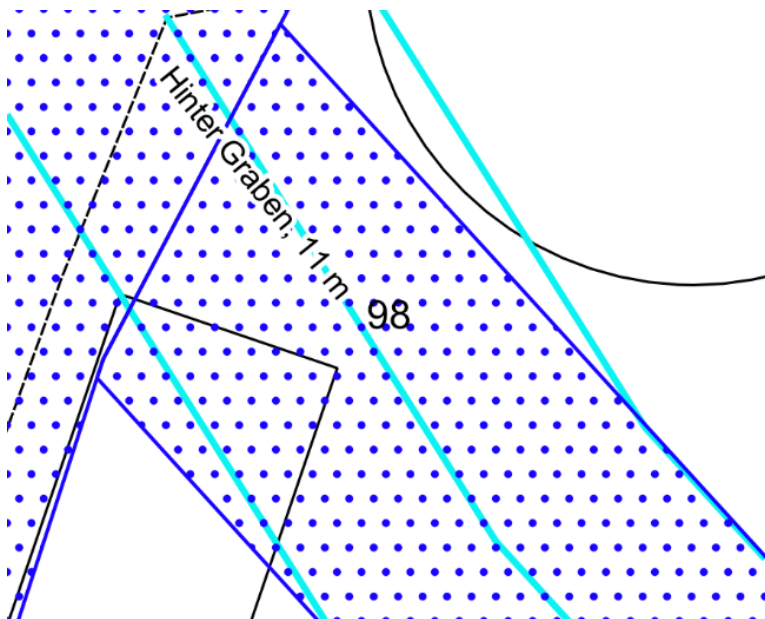
Die im Zonenplan Gewässerraum als dicht überbaut bezeichneten Gebiete sind nicht abschliessend. Es soll möglich sein, im Baubewilligungsverfahren noch weitere Gebiete als dicht überbaut zu bezeichnen. Dazu entscheidet im Einzelfall dann das zuständige Regierungsstatthalteramt unter Anhörung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung. Der Gewässerraum wird in den dicht überbauten Gebieten nicht reduziert. Der Bauabstand ist im Baubewilligungsverfahren anhand eines konkreten Bauprojektes in Absprache mit der kantonalen Fachstelle (Tiefbauamt, OIK IV) festzulegen. Die Herleitung der als dicht überbaut beurteilten Gebiete ist dem Anhang C zu entnehmen.

4.3.4 Asymmetrische Festlegung

In bestimmten, begründeten Fällen kann der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden. Dabei kann auf topografische Verhältnisse oder spezielle Überbauungssituationen reagiert werden. Im Rahmen der Mitwirkung konnten Grundeigentümer, die beidseitig eines Gewässers Eigentümer sind, eine asymmetrische Festlegung beantragen – dadurch können in Einzelfällen die Bewirtschaftungsmöglichkeiten verbessert und wertvolles Kulturland erhalten werden. Gestützt auf die Anträge wurde im Einzelfall geprüft, ob eine asymmetrische Festlegung zulässig ist.

Die Planung sieht in den Bereichen «Hinter Graben» und «Vorders Weggrabli» eine asymmetrische Gewässerraumfestlegung vor.

Am «Hinter Graben» geht es um eine Strecke von rund 15 m, auf welcher der Gewässerraum leicht asymmetrisch festgelegt wird. Durch diese Verschiebung des Gewässerraums um maximal 2.8 m wird eine anstehende Erneuerung des bestehenden Silos möglich.



Am «Vorders Weggrabli» ist geplant, das Gewässer auf Parzelle Nr. 323 offenzulegen und leicht nach Westen, Weg vom Gebäude Vorder Weg Nr. 31 zu verschieben. Ein Entwurf des Wasserbauplans liegt

bereits vor. Der Gewässerraum wird auf einer Strecke von rund 40 m leicht asymmetrisch gemäss dem Entwurf des Wasserbauplans festgelegt. Der heutige Gewässerverlauf liegt trotzdem noch innerhalb des Gewässerraums und die Verschiebung erfolgt in einen Bereich, welcher dem Gewässer auch tatsächlich zur Verfügung steht. Für den weiter unten liegenden Abschnitt, in dem gemäss dem Entwurf des Wasserbauplans der Gewässerverlauf vollständig angepasst werden soll, wird der Gewässerraum noch nicht angepasst sondern gemäss dem heutigen Verlauf festgelegt.

4.3.5 Gewässerraum am Haseleegräbli

Am Haseleegräbli muss die Festlegung auf verschiedene laufende Planungen und Wasserbaubewilligungsverfahren abgestimmt werden:

- Grundsätzlich wird der Gewässerraum für die Abschnitte in der Bauzone mit 11 m festgelegt, das Gebiet gilt zudem teilweise als dicht überbaut.
- Für die allfällige, zukünftige Gewässerverlegung auf Parzelle 233 «Brüggmätteliweg» wird mit einer separaten Signatur und einer Bestimmung im Baureglement ein Freihaltekorridor festgelegt, welcher den nötigen Raum vor weiterer Überbauung schützt.
- Im Bereich der Parzelle 269 wird zurzeit eine UeO zur ZPP Götschimatte erarbeitet. In diesem Rahmen wird auch der Gewässerraum in der Überbauungsordnung zusammen mit einer Gewässerverlegung festgelegt. Vorliegend wird deshalb innerhalb des ZPP Perimeters auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Der Gewässerraum wird nur für die Abschnitte ausserhalb festgelegt.
- Oberhalb der Bahnlinie wird der Gewässerraum so weit festgelegt, wie der Gewässerverlauf Metergenau bekannt ist. Im weiteren Verlauf besteht einerseits Unsicherheit über den Metergenauen heutigen Verlauf. Andererseits wird in nächster Zeit ein Wasserbauprojekt erarbeitet, welches eine teilweise Öffnung vorsieht. Aus diesen Gründen wird hier, in der Landwirtschaftszone, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.
- Im obersten Abschnitt (PN 470) verläuft das Haseleegräbli wieder offen, hier wird wieder der Gewässerraum von 11 m festgelegt.

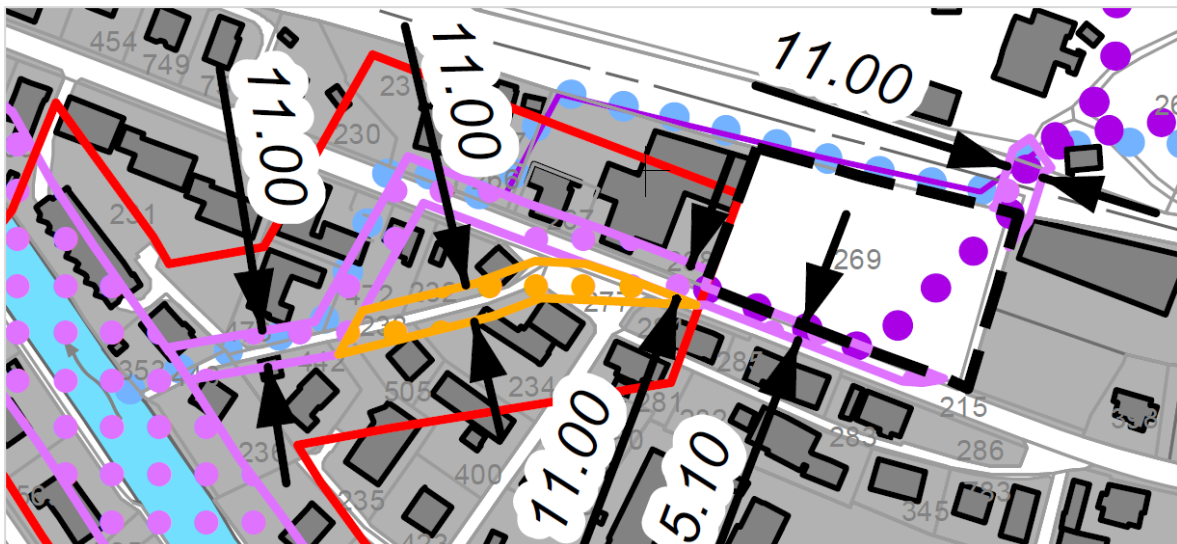


Abbildung 7: Planausschnitt Haseleegräbli

4.4 Ortsplanerische Umsetzung der Gewässerräume

Im Zonenplan Gewässerräume werden die Lage und Breite der Gewässerräume, die dicht überbauten Gebiete sowie ergänzende, orientierende Hinweise dargestellt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Abstufung von den Hauptgewässern Ilfis und Trueb mit den höchsten Breiten über die grösseren Bäche

bis in die kleinen Gräben immer mehr abnimmt. Die Gewässerräume werden über längere Strecken mit einer konstanten Breite festgelegt. Eine Änderung der Breite wird bei Zusammenflüssen mit einer verbundenen Erhöhung der Einzugsgebietsgrösse vorgenommen. Im Baureglement werden die bisherigen Artikel zu Bauabständen entlang der Gewässer mit dem Musterartikel zu den Gewässerräumen ersetzt. Zudem wird in Art. 38 Abs. 6 BauR der Freihaltekorridor für den zukünftigen Gewässerverlauf des Hasleegräblis geregelt.

4.4.1 Gewässerraum und Überbauungsordnungen

Grundsätzlich gilt der Gewässerraum auch in den Überbauungsordnungen. Der Zonenplan Gewässerräume geht allfälligen gegenteiligen Bestimmungen in den Überbauungsordnungen vor. Im Falle der Überbauungsordnung Himmelhausmatte zur ZPP 1 (Stand 2015) wurde bereits der nötige Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz berücksichtigt. Er wird in der UeO jedoch erst hinweisend dargestellt. Im Rahmen der Teilrevision wird der Gewässerraum für diesen Bereich flächengleich übernommen und grundeigentümerverbindlich festgelegt.

4.5 Bewirtschaftung des Gewässerraums

Grundsätzlich ist im Gewässerraum nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig. Der Gewässerraum ist dafür eine beitragsberechtigende Biodiversitätsfläche gemäss Direktzahlungsverordnung. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Diese Vorgabe gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

In der Agridea Wegleitung «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb» sind die zulässigen Nutzungen (Extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Uferwiese, Extensiv genutzte Weide, Waldweide, Grün- und Streueflächen in Sömmerungsgebieten) im Detail erläutert und die massgebenden Beiträge aufgeführt.

Die Gewässerschutzverordnung sieht zwei Ausnahmemöglichkeiten für die intensive Bewirtschaftung im Gewässerraum vor:

Ausnahmemöglichkeit 1 gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV: Ausgewählte Dauerkulturen sind in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. In Trubschachen sind keine solchen Dauerkulturen bekannt.

Ausnahmemöglichkeit 2 gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV: Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Die Anforderungen für die Ausnahmegewilligungen wurden in einem kantonalen Merkblatt zusammengestellt. Für die Beurteilung müssen diverse Kriterien nachgewiesen werden. Die Gemeinde hat sich entschieden die Ausnahmegewilligungen koordiniert über die ganze Gemeinde beim AWA zu beantragen. In einer ersten Runde wurde nur für wenige Randstreifen eine Ausnahme in Aussicht gestellt, im Frühjahr 2021 wurden die Unterlagen mit ergänzten Begründungen erneut zur Prüfung eingereicht. Aufgrund der erneuten Prüfung wurde die Ausnahmegewilligung für 3 zusätzliche Gewässerabschnitte in Aussicht gestellt.

Randstreifen

Beurteilung Amt für Wasser und Abfall

Kriterien 1 - 6 gemäss Merkblatt:

erfüllt nicht erfüllt nicht relevant

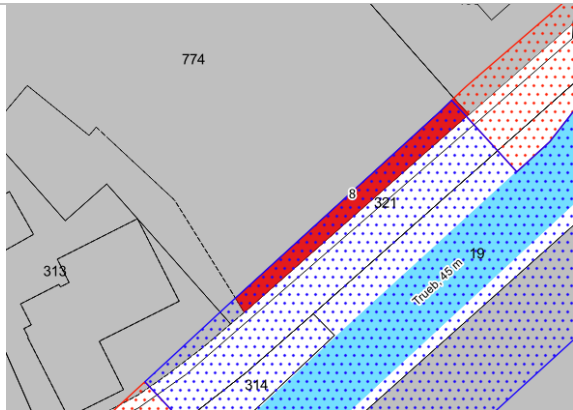


Ausnahmebewilligung

Ja.
Beim allfälligen Spritzen von Obstbäumen ist grosse Vorsicht geboten.

Begründung

K1 K2 K3 K4 K5 K6
K5: der Randstreifen liegt leicht höher als die Verkehrsfläche, ein Erosionsrisiko besteht nicht, die Randstreifenfläche weist keinen Gewässeranschluss auf.
K6: knapp erfüllt.

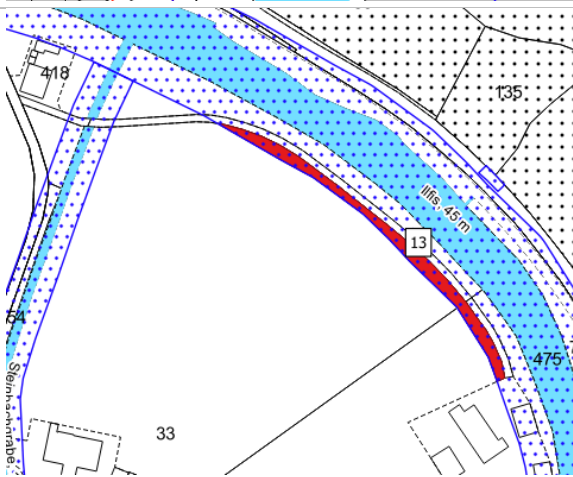


Ausnahmebewilligung

Ja
Ein Pufferstreifen von 1 m ist einzuhalten

Begründung

K1 K2 K3 K4 K5 K6
K2: Strassenentwässerungsschacht im Bereich des Randstreifens vorhanden. Das Trottoir bildet eine begrenzte Schutzwirkung.
K5: Gewässeranschluss ist indirekt mittel bis hoch, die Fläche liegt leicht tiefer als das Trottoir. Bei Einhaltung eines Pufferstreifens und sorgfältigem Ausbringen von Dünger/alleenfalls Pflanzenschutzmitteln und Berücksichtigung des Wetters kann der Gewässerschutz eingehalten werden.



Ausnahmebewilligung

Ja. Ein Pufferstreifen von mind. 0.5 m zum Weg ist einzuhalten.

Begründung

K1 K2 K3 K4 K5 K6
K5: teilweise Gewässeranschluss mittel.

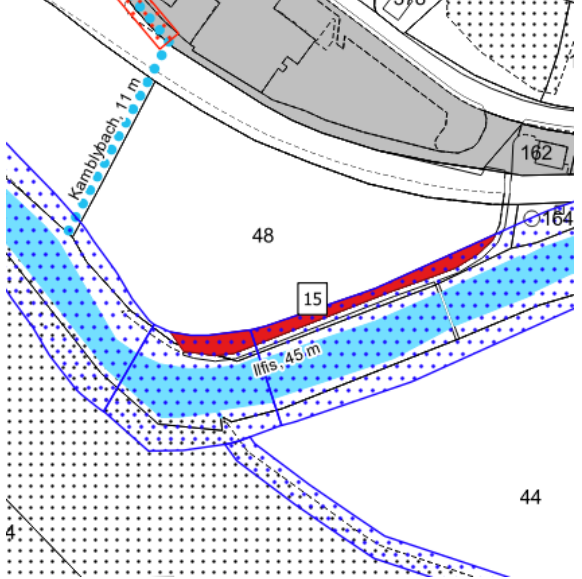
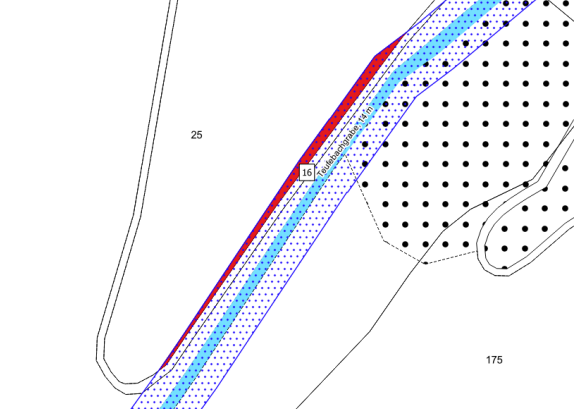
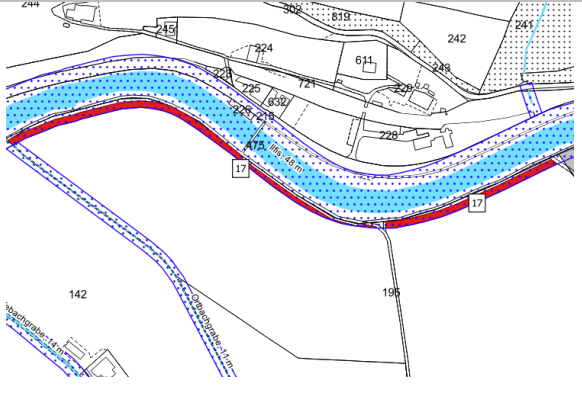
Randstreifen	Beurteilung Amt für Wasser und Abfall Kriterien 1 - 6 gemäss Merkblatt: erfüllt nicht erfüllt nicht relevant							
	Ausnahmebewilligung Ja. Ein Pufferstreifen von mind. 0.5 m zum Weg ist einzuhalten.	Begründung <table border="1" data-bbox="997 324 1382 347"> <tr> <td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td> </tr> </table>	K1	K2	K3	K4	K5	K6
K1	K2	K3	K4	K5	K6			
	Ausnahmebewilligung Ja Ein Pufferstreifen von 1 m zum Weg ist einzuhalten	Begründung <table border="1" data-bbox="997 907 1382 929"> <tr> <td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td> </tr> </table> K1: Der Weg ist sehr schmal. K5: Randstreifen ist leicht höher als Weg, der Randstreifen weist im nördlichen Teil einen mittleren direkten Gewässeranschluss auf. Bei Einhaltung eines Pufferstreifens und sorgfältigem Ausbringen von Dünger/allefalls Pflanzenschutzmitteln und Berücksichtigung des Wetters kann der Gewässerschutz eingehalten werden.	K1	K2	K3	K4	K5	K6
K1	K2	K3	K4	K5	K6			
	Ausnahmebewilligung Teilweise ja, Bedingungen vgl. Begründung	Begründung <table border="1" data-bbox="997 1321 1382 1344"> <tr> <td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td> </tr> </table> K2: die Verkehrsfläche gehört zur Gewässerparzelle. K5: der Randstreifen weist zu einem Teil einen mittleren direkten Gewässeranschluss auf, die Randstreifenfläche liegt höher als die Verkehrsfläche. K6: Der Randstreifen ist in vielen Bereichen deutlich breiter als 6m. Im östlichen Abschnitt (Parzelle 735, Parz. 195 östlich des Weges) wird die Randstreifenfläche auf im westlichen Teil der Parzelle wird der Randstreifen ab Grenze Gewässerraum auf maximal 6m reduziert, im Bereich östlich der Brücke (Bereich mit Gewässeranschluss) muss der Randstreifen einen Abstand von 2m zur Strasse einhalten. Damit kann der Schutz des Gewässers genügend eingehalten werden.	K1	K2	K3	K4	K5	K6
K1	K2	K3	K4	K5	K6			

Abbildung 8: Randstreifen mit bewilligter Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen

4.6 BLN und Amphibienschutzgebiete

Ein Teil des BLN-Gebiet «Napfbergland» liegt im Norden der Gemeinde (siehe *Abbildung 9*). Für die Berechnung des Gewässerraums des Marchzunggräblis, das durch dieses Objekt fliesst, müsste die Biodiversitätskurve angewendet werden. Da es aber durch den Wald fliesst, wo kein Gewässerraum festgelegt wird, bleibt dies ohne Einfluss.

Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung «Chrümpelhütte» (Objekt-Nr. BE1206) befindet sich nicht direkt an einem Fließgewässer (siehe *Abbildung 10*). Im Gebiet bestehen zudem bereits durch die Schutzvorschriften zum Amphibienlaichgebiet strengere Vorschriften als diejenigen des Gewässerraums. Es wird deshalb auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

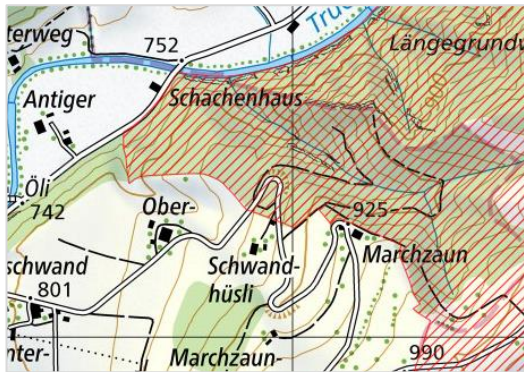


Abbildung 9: BLN Gebiet Napfbergland

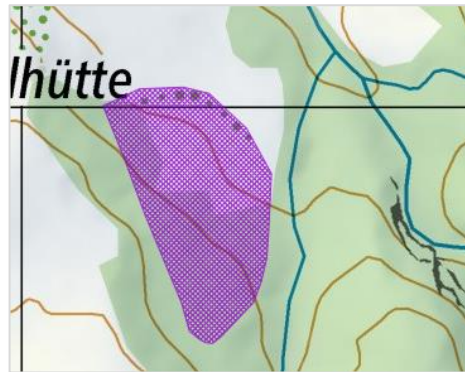


Abbildung 10: Amphibienlaichgebiet «Chrümpelhütte»

5. Überprüfung und Überarbeitung nach der Ablehnung der Planung

An der Gemeindeversammlung vom 11.09.2020 wurde die Festlegung des Gewässerraums bestehend aus dem Zonenplan Gewässerräume und dem Artikel im Baureglement abgelehnt. Der gesetzliche Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums bleibt jedoch bestehen. Durch die nun geltenden strengen Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung wird die Siedlungsentwicklung massgeblich eingeschränkt, so fliessen diverse Kleingewässer durch das Siedlungsgebiet, an diesen gelten nun die Bestimmungen des Gewässerraums in einem mind. 17m breiten Korridor. Zudem ist zu befürchten, dass bei einem vollständigen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung diese mittelfristig mittels einer sogenannten Ersatzvornahme durch den Kanton festgelegt wird, womit die Gemeinde den geringen Regelungsspielraum vollständig verlieren würde. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Planung noch einmal zu überprüfen und zu überarbeiten. Das formulierte Ziel ist klar: der rechtliche Spielraum soll soweit möglich ausgeschöpft werden, damit die Einschränkungen für die Landwirte so gering als möglich gehalten werden können. So soll eine für die Gemeindeversammlung akzeptable Lösung gefunden werden. Der Überprüfungsprozess und die Anpassungen werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

5.1 Überprüfung Gewässerraumbreiten

Die Gewässerraumbreiten an den Gewässern wurden nochmals überprüft, insbesondere die getroffenen Annahmen bezüglich effektiver Gerinnesohlenbreite und Korrekturfaktor. Gestützt auf diese Überprüfung konnte jedoch keine weitere Reduktion der Gewässerraumbreite erfolgen, die zugrundeliegenden Werte erwiesen sich als korrekt resp. bereits am unteren Ende des zulässigen Bereichs.

Die Überprüfung erfolgte insbesondere an der Trueb mit umfassenden Feldaufnahmen, da hier die plausible Hoffnung bestand, dass mit Nachmessungen der Gewässerraum von 45 m reduziert werden könnte. Die Messungen zeigten jedoch, dass die effektive Gerinnesohlenbreite im Mittel klar über 10 m breit ist, mit dem anzuwendenden Korrekturfaktor von 1.5 ergibt dies eine natürliche Gerinnesohlenbreite von mind. 15 m. Demnach ist der festgelegte Gewässerraum von 45 m korrekt.

5.2 Begradigung Gewässerraum Trueb und Ilfis

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass der Gewässerraum an der Ilfis und der Trueb noch symmetrischer und «begradigt» festgelegt werden kann. Dadurch sind die jeweils angrenzenden Bewirtschafter im genau gleichen Mass vom Gewässerraum betroffen, durch die Begradigung wird zudem die Bewirtschaftung erleichtert, da insbesondere im Ackerbau mit einer fixen Distanz gefahren werden kann und keine Knicke oder Auswölbungen im Gewässerraum berücksichtigt werden müssen.

5.3 Neubeurteilung der Ausnahmen für die Bewirtschaftung von Randstreifen

Vgl. Kapitel 4.5 Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) hat sich bereit erklärt, die aufgrund der Ablehnung des Gewässerraums hinfälligen Verfügungen zu den Randstreifen entlang von Strassen nochmals zu überprüfen. Die Ausnahmegesuche wurden deshalb nochmals überarbeitet und die Begründungen für eine Wiedererwägung detailliert beschrieben. Diese Unterlagen wurden im Frühling 2021 durch das AWA erneut überprüft und es wird für 3 zusätzliche Randstreifen eine Ausnahme bewilligt. Die betroffenen Randstreifen sind im Kapitel 4.5 ersichtlich.

5.4 Information und Sprechstunde für besonders betroffene Grundeigentümer

Den besonders vom Gewässerraum betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern wurde vorgängig zur erneuten öffentlichen Auflage ein Detailplan ihrer Grundstücke zugestellt, damit der Gewässerraum im Detail geprüft werden kann. Zudem wurden Sie zu einer Sprechstunde am 18.03.2021 eingeladen, welche rege benutzt wurden und an der die Begründungen für die jeweils festgelegten

Gewässerräume und die berechneten Breiten individuell aufgezeigt wurden. Die dabei geführten Gespräche waren sehr konstruktiv und haben den rechtlichen Spielraum, aber auch die Einschränkungen, welche der Gewässerraum unumstritten mit sich bringt, transparent aufgezeigt.

6. Planerlassverfahren

Bis zur Gemeindeversammlung vom 11.09.2020 (siehe Kapitel 5.3) durchlief die ganze Teilrevision mit den Anpassungen an die BMBV und der Festlegung der Gewässerräume das Planerlassverfahren gemeinsam.

6.1 Information und Mitwirkung

Die Planung wurde der interessierten Bevölkerung während der Mitwirkung an einer Informationsveranstaltung vom 12. Februar 2019 erläutert. Die Mitwirkung fand vom 21. Januar 2019 bis zum 22. Februar 2019 statt. Der Mitwirkungsbericht ist dem Erläuterungsbericht im Anhang D angefügt.

6.2 Vorprüfung

Nach der Überarbeitung aufgrund der Mitwirkung im Frühjahr 2019 wurde die Planung am 5. Juni 2019 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Gestützt auf den kantonalen Vorprüfungsbericht vom 16. Oktober 2019 wurde die Planung überarbeitet.

6.3 Erste Auflage und Ablehnung an der Gemeindeversammlung vom 11.09.2020

Während der öffentlichen Auflage vom 5.03.2020 bis zum 06.04.2020 sind 4 Einsprachen gegen die Teilrevision der Ortsplanung eingegangen, davon betrafen 2 den Gewässerraum.

An der Gemeindeversammlung wurde die Festlegung der Gewässerräume abgelehnt resp. zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Die Einsprachen aus der ersten öffentlichen Auflage fallen mit der Ablehnung dahin und wären bei entsprechenden Anliegen erneut einzureichen.

6.4 Zweite Auflage, Einsprachen und Beschluss

Folgt

6.5 Genehmigung

Folgt.

Ruefer Ingenieure AG

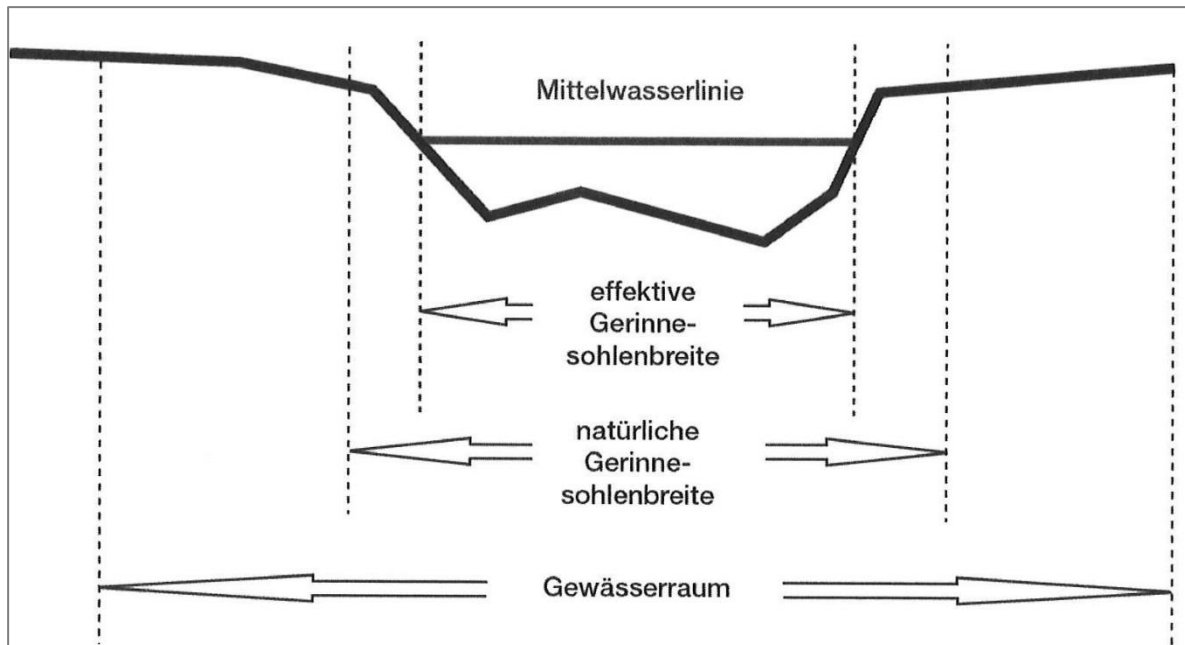
3550 Langnau i.E.

georegio ag

3400 Burgdorf

Anhang

Anhang A: Einige Begriffe



Mittelwasserlinie: An der Böschung in der Regel als Übergang zwischen einem Bereich mit Gewässervegetation (terrestrisch) und einem Bereich ohne Gewässervegetation (aquatisch) erkennbar.

effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB): Die Mittelwasserlinie definiert die effektive Gerinnesohlenbreite eines Fließgewässers. Dieser (aquatische) Bereich ist in der Regel vegetationsfrei.

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB): Errechnet aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) multipliziert mit einem Faktor 1.0, 1.5 oder 2.0. Der Faktor 1.0 steht für eine ausgeprägte, 1.5 für eine eingeschränkte, 2.0 für eine nicht vorhandene Breitenvariabilität des Fließgewässers. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität gibt Auskunft über die Strukturvielfalt der Sohle und über die Wasser-Land-Vernetzung.

Gewässerraum: Notwendiger Gewässerraum nach GSchG / GSchV mit dem die minimalen Funktionen zum Schutz vor Hochwasser, des Lebensraums Gewässer und der Gewässernutzung sichergestellt sind.

Anhang B: Ermittelte Gewässerraumbreiten

Gewässer	effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) [m]	Korrekturfaktor	natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) [m]	Gewässerraum nach GSchV / WBG [m]	Bemerkungen
Ilfis (nach Trueb) *	ca. 18.00	-	-	48.00	WBG Art. 5b Abs. 2
Ilfis (vor Trueb) *	ca. 14.00	-	-	45.00 bzw. 15 m ab Mittelwasserlinie**	WBG Art. 5b Abs. 2
Trueb *	ca. 10.00	-	-	45.00	WBG Art. 5b Abs. 2
Ramseregrabe	ca. 1.85	1.50	ca. 2.80	14.00	GSchV Art. 41a Abs. 2
Teufelbachgrabe	ca. 1.85	1.50	ca. 2.80	14.00	GSchV Art. 41a Abs. 2
Chrümpelgrabe	ca. 4.80	1.50	ca. 7.20	25.00	GSchV Art. 41a Abs. 2
Steinbachgrabe	ca. 2.95	1.50	ca. 4.40	18.00	GSchV Art. 41a Abs. 2
Bärlochgrabe	ca. 2.80	1.00	ca. 2.80	14.00	GSchV Art. 41a Abs. 2
Chrümpelhüttegrabe	ca. 2.80	1.00	ca. 2.80	14.00	GSchV Art. 41a Abs. 2
Chirschibodegrabe	ca. 2.80	1.00	ca. 2.80	14.00	GSchV Art. 41a Abs. 2
alle übrigen	-	-	unter 1.60	11.00	GSchV Art. 41a Abs. 2

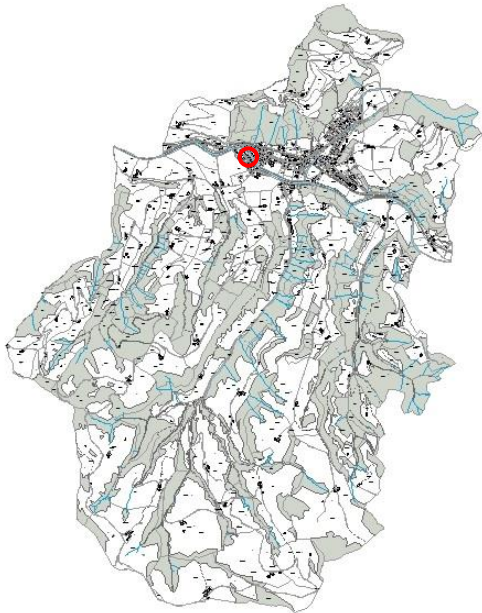
* für die Ilfis und Trueb sind nur die für die Berechnung relevanten Werte aufgeführt. Es wird aber immer von einem Korrekturfaktor von mind. 1.50 ausgegangen und damit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mind. 15 m. Daher kommt WBG Art. 5b Abs. 2 zur Anwendung.

** Als Mittelwasserlinie gilt die Abgrenzung gemäss amtlicher Vermessung zum Zeitpunkt der Erarbeitung

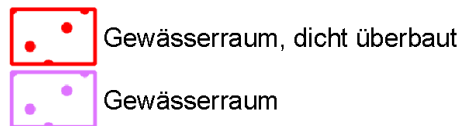
Anhang C: Ermittelte dicht überbaute Gebiete

Erläuterungen zu den dicht überbauten Gebieten «Blapbach - Brüggmätteli»

Makro-Betrachtungssperimeter:



Mikro-Betrachtungssperimeter:



Mehr als 50% befestigte Strukturen (Bauten und Anlagen) im Gewässerraum:

Rechtsufrig: ~60% im Bereich der Parzellen 236, 353 und 231

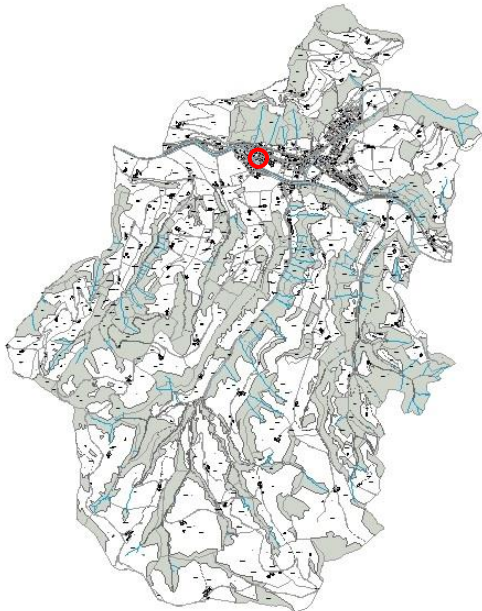
Kriterien und Begründung:

Das Gebiet an der Ilfis ist mit Ein- und Mehrfamilienhäusern eines der Hauptsiedlungsgebiete von Trubschachen. Das Gebiet ist vollständig gemäss den Vorschriften der Wohnzone ausgenutzt und enthält keine wichtigen siedlungsinternen Grün- oder Freiräume. Langfristig sind nur untergeordnete Erweiterungen bestehender Bauten und Anlagen möglich.

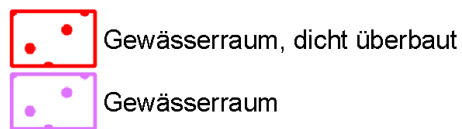
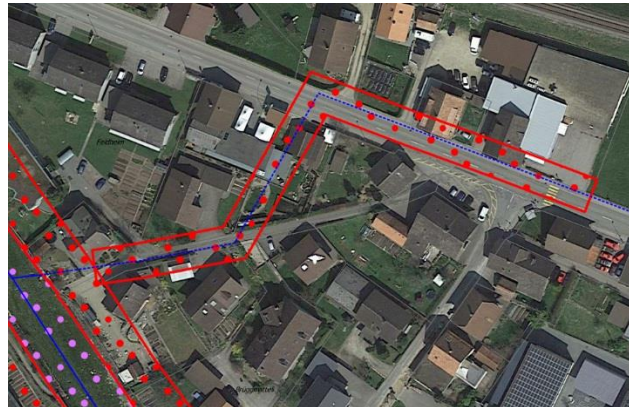
- Lage im Hauptsiedlungsgebiet (Makroperimeter)
- Nur einzelne Baulücken oder geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen möglich
- keine bedeutenden Grün-/Freiräume
- umgebende Grundstücke weitgehend ausgenutzt
- Die Ilfis weist von Kantonsgrenze bis zum Zusammenfluss mit der Emme eine hohe Priorität auf für Revitalisierungsmassnahmen im Zeitraum 2016-2035. Ein naturnaher Ausbau des Gewässers auf den betroffenen Parzellen ist aber langfristig unverhältnismässig

Erläuterungen zu den dicht überbauten Gebieten «Haselegräbli»

Makro-Betrachtungsperspektive:



Mikro-Betrachtungsperspektive:



Mehr als 50% befestigte Strukturen (Bauten und Anlagen) im Gewässerraum: Im ca. 200 m langen Gewässerabschnitt sind ca. 60% des Gewässerraums mit Bauten und Anlagen bedeckt. Dies gilt sowohl für den heutigen Verlauf des Gewässers, als auch für den projektierten zukünftigen Verlauf unter dem Brüggmätteliweg.

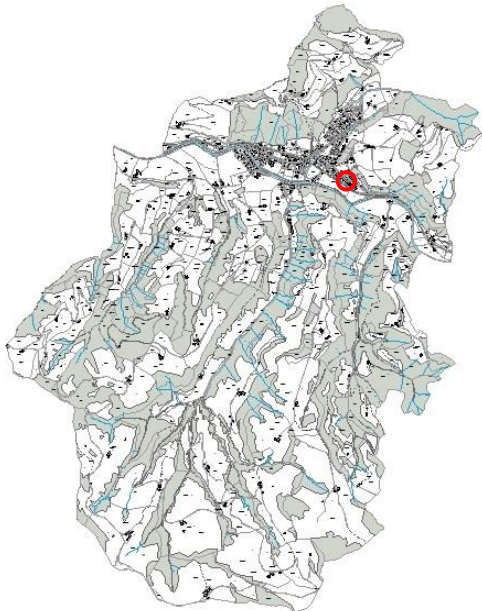
Kriterien und Begründung:

Das Brüggmätteli liegt im Hauptsiedlungsgebiet von Trubschachen. Das Gebiet ist vollständig gemäss den jeweiligen Zonenvorschriften der Wohn- resp. Mischzone ausgenutzt und enthält keine wichtigen siedlungsinternen Grün- oder Freiräume. Langfristig sind nur untergeordnete Erweiterungen bestehender Bauten und Anlagen möglich.

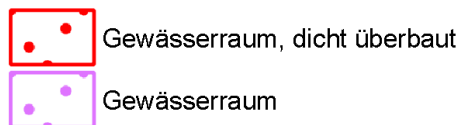
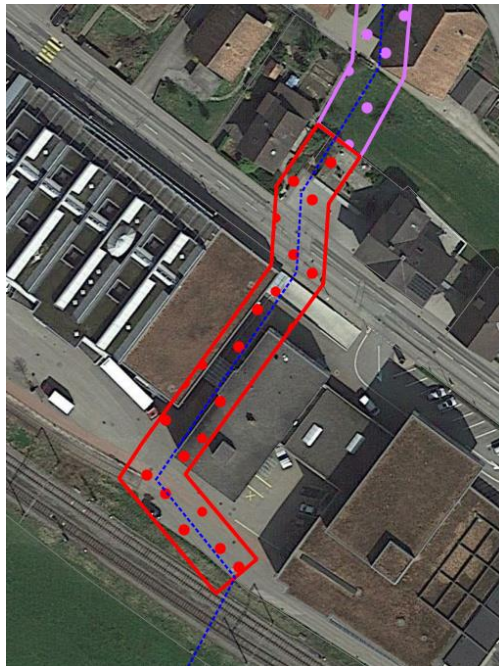
- Lage im Hauptsiedlungsgebiet (Makroperimeter)
- Nur einzelne Baulücken oder geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen möglich
- keine bedeutenden Grün-/Freiräume
- umgebende Grundstücke weitgehend ausgenutzt
- Naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig (Verlauf z.T. unter bestehenden Gebäuden, unter Kantonsstrasse)

Erläuterungen zu den dicht überbauten Gebieten «Kambly»

Makro-Betrachtungssperimeter:



Mikro-Betrachtungssperimeter:



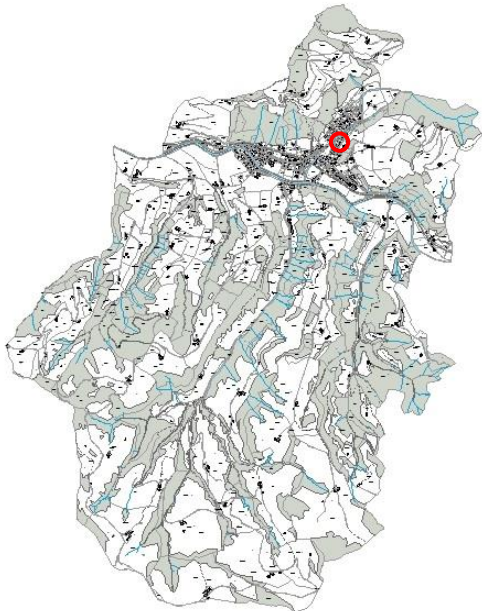
Mehr als 50% befestigte Strukturen (Bauten und Anlagen) im Gewässerraum: Ja, 100%

Kriterien und Begründung:

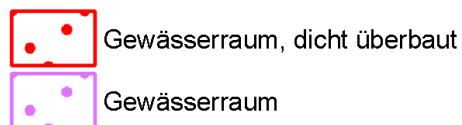
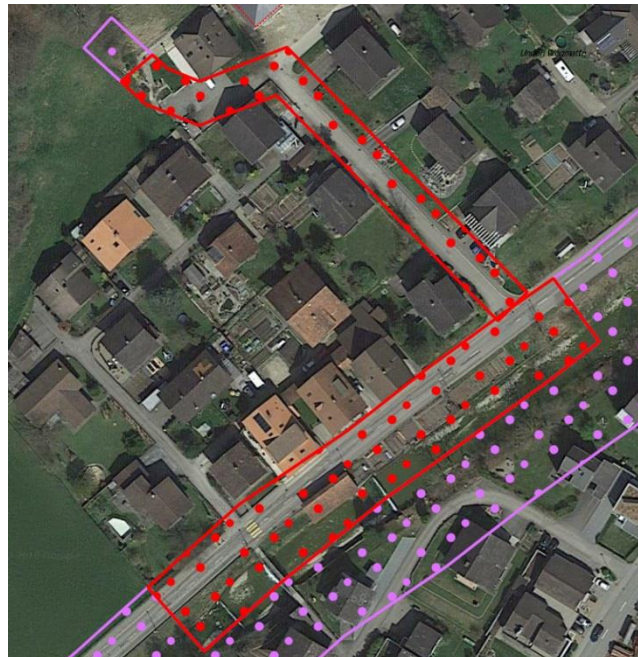
- Lage im Hauptsiedlungsgebiet direkt neben dem Bahnhof (Makroperimeter)
- Arbeitszone mit sehr hoher Ausnutzung
- Nur geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen möglich
- keine bedeutenden Grün-/Freiräume
- umgebende Grundstücke in der Arbeitszone vollständig ausgenutzt
- Naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig

Erläuterungen zu den dicht überbauten Gebieten «Unders Wegmattgräbli - Trueb»

Makro-Betrachtungssperimeter:



Mikro-Betrachtungssperimeter:



Mehr als 50% befestigte Strukturen (Bauten und Anlagen) im Gewässerraum: Ja, 70%

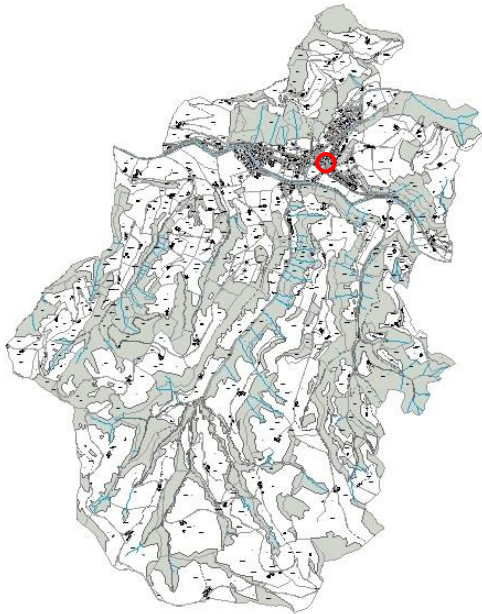
Kriterien und Begründung:

Das Undere Wegmattgräbli verläuft im Siedlungsgebiet über eine Länge von ca. 120 m vollständig unter der Erschliessungsstrasse, alleine diese Erschliessungsstrasse bedeckt über 50% des Gewässerraums. Die Erschliessungsstrasse ist beidseitig mit Wohnbauten bebaut. Angrenzend an die Erschliessungsstrasse sind die Parzellen vollständig gemäss den Vorschriften der Wohnzone genutzt. Der Gewässerraum der Trueb ist mit der Truebstrasse und den dahinterliegenden Gebäuden in der Wohnzone vollständig bebaut.

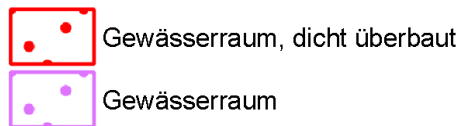
- Lage im Hauptsiedlungsgebiet (Makroperimeter)
- Nur einzelne Baulücken oder geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen möglich
- keine bedeutenden Grün-/Freiräume
- umgebende Grundstücke weitgehend ausgenutzt
- Naturnaher Ausbau des Gewässers mit Verlegung der Kantonsstrasse ist langfristig unverhältnismässig

Erläuterungen zu den dicht überbauten Gebieten «Trueb, Dorfstrasse»

Makro-Betrachtungssperimeter:



Mikro-Betrachtungssperimeter:



Mehr als 50% befestigte Strukturen (Bauten und Anlagen) im Gewässerraum: ~55%

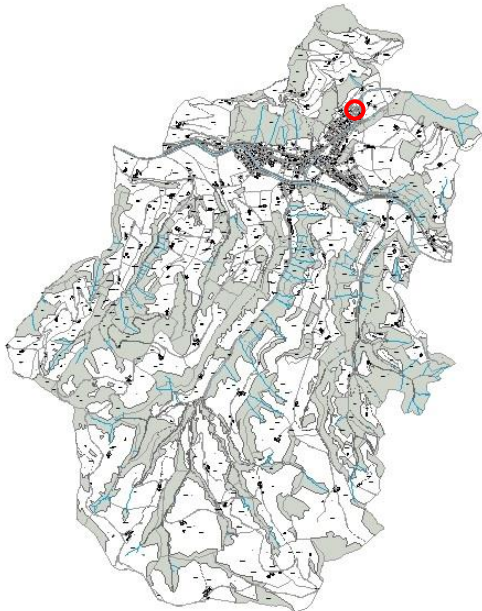
Kriterien und Begründung:

Der Abschnitt der Trueb ist mit Bauten und Anlagen bis an die Ufermauer bebaut und liegt im Zentrum des Siedlungsgebiets von Trubschachen. Die Grundstücke sind bis auf eine Baulücke vollständig ausgenutzt.

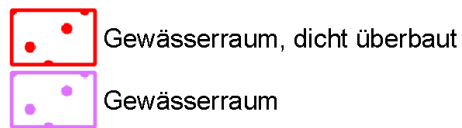
- Lage im Hauptsiedlungsgebiet (Makroperimeter)
- Kernzone mit hoher Ausnutzung
- Nur einzelne Baulücken oder geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen möglich
- keine bedeutenden Grün-/Freiräume
- umgebende Grundstücke weitgehend ausgenutzt

Erläuterungen zu den dicht überbauten Gebieten «Öli»

Makro-Betrachtungsperspektive:



Mikro-Betrachtungsperspektive:



Mehr als 50% befestigte Strukturen (Bauten und Anlagen) im Gewässerraum:

Im in der oberen Abbildung dargestellten, dicht überbauten Bereich, ist einzig eine kleine Grünfläche (ca. 25 m Länge) zwischen der Öli und der Stiftung Lebensart Trubschachen nicht mit Bauten und Anlagen bedeckt. Insgesamt ist die Voraussetzung, dass 50 % des Gewässerraums mit Bauten und Anlagen bedeckt sein müssen, für den Gewässerraum des Ölibachs gegeben. Der dicht überbaute Abschnitt erstreckt sich über eine Länge von ca. 100 m.

Kriterien und Begründung:

Das Gebiet liegt in der ÜO Obere Wegmatte bzw. in der Mischzone. Die bestehenden Bauten haben mit der Wasserkraftnutzung des Ölibächlis einen Bezug zum Gewässer und liegen deshalb im Gewässerraum.

- Kernzone mit hoher Ausnutzung
- Nur einzelne Baulücken oder geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen möglich
- keine bedeutenden Grün-/Freiräume
- umgebende Grundstücke weitgehend ausgenutzt (gem. UeO/Mischzone)

Anhang D: Mitwirkungsbericht

Einleitung

Der Einbezug der Bevölkerung spielt bei Ortsplanungen eine wichtige Rolle. Nach der Entwurfsphase konnte vom 21.01.2019 bis zum 22.02.2019 die offizielle Mitwirkung zur Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt werden. Die Informationsveranstaltung zur öffentlichen Mitwirkung fand am 12.02.2019 im Schulhaus statt, es nahmen 32 Personen teil. Anschliessend an die Informationsveranstaltung konnten Fragen gestellt und die Inhalte der Teilrevision mit den Vertretern der Arbeitsgruppe diskutiert werden, diese Möglichkeit wurde rege genutzt.

Die Bevölkerung wurde durch eine offizielle Publikation im Amtsanzeiger und einem Informationsblatt, welches jedem Haushalt per Post zugestellt wurde, auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht. Alle Pläne, das Baureglement und der Bericht wurden zudem auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

Liste der schriftlichen Mitwirkungseingaben

Ein-gabe Nr.	Name	Adresse
1	Verena und Stefan Rüfenacht	Am Waldrand 94, 3555 Trubschachen
2	Hans, Barbara, Michael, Christa Zürcher; Hanspeter Wüthrich	-
3	Theo Rüeegger, Therese Gerber	Sonnhalde 95, 3555 Trubschachen
4	Simon und Martina Kobel	Ob. Moosweid, 3555 Trubschachen
5	Jürg und Annamarie Fuhrer	Dorfstrasse 24, 3555 Trubschachen
6	Beat und Caroline Wüthrich	Hinter Wingey 455, 3555 Trubschachen
7	Käserei Götschi AG	Dorfstrasse 58, 3555 Trubschachen
8	Michael Schilt	Im Namen der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 323
9	Hermann und Hans-Ulrich Ramseier	Obere Schwand 243, 3555 Trubschachen

Zusammenfassung der Mitwirkungseingaben

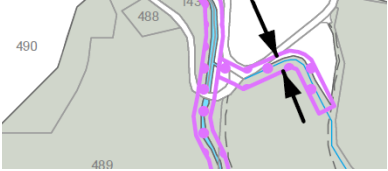
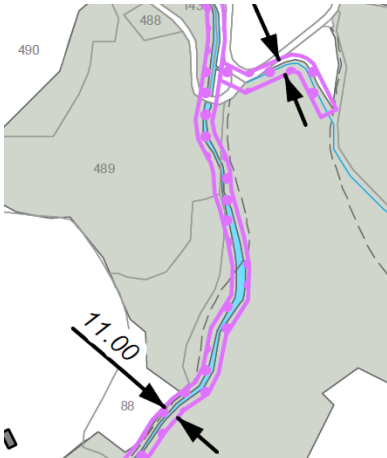
Die Eingaben werden in Kurzform wiedergegeben und wo nötig mit Erläuterungen und dem zugehörigen Entscheid des Gemeinderats ergänzt.

Die Zahlen in der Spalte «Nr.» beziehen sich auf die Liste der schriftlichen Mitwirkungseingaben.

Nr.	Baureglement	Zusammenfassung der Eingabe	Erläuterung	Entscheid Gemeinderat
1	Die Eingebenden sind als Anwohner der Sonnhalde von den Änderungen betroffen. Sie sind nicht grundsätzlich gegen eine erneute Prüfung der Erschliessungssituation, stellen jedoch die folgenden Bedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aussage bezüglich der Erschliessung von Westen ist zu absolut. ▪ Bei einer Erschliessung muss die Fahrbahn verbreitert werden, um ein gefahrenfreies Kreuzen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden zu ermöglichen. ▪ Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen für motorisierten Verkehr und Langsamverkehr. ▪ Übernahme der Strasse durch die Gemeinde als Detailerschliessung. 	<p>Die Aussage zur Erschliessung wird so klar im Baureglement aufgenommen, damit die entsprechende Prüfung durch die kantonalen Fachstellen auch wirklich erfolgt.</p> <p>Falls sich aus der Vorprüfung ergibt, dass diese Erschliessungsvariante grundsätzlich genehmigungsfähig ist, müssen die Details zur Anpassung der Erschliessung projektiert und die Modalitäten zur Übernahme der Anlagen durch die Gemeinde verhandelt werden.</p>	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
3	Die Eingebenden weisen auf die Planungsgeschichte an der Sonnhalde sowie auf das bestehende Überfahrrecht über Parzelle 780 hin. Im Zusammenhang mit der Zonenplanänderung werden die folgenden Forderungen gestellt:		Die ZPP 4 Sonnhalde ist heute rechtskräftig eingezont, Gegenstand der Mitwirkung sind somit vorrangig die nun vorgesehenen Änderungen.	
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Erschliessung über den Sonnhaldenweg ist nicht möglich, die Bahnunterführung ist zu schmal. Der Grundsatz einer verkehrsfreien Siedlung muss zwingend in die ZPP aufgenommen werden. 		Falls sich aus der Vorprüfung ergibt, dass diese Erschliessungsrichtung grundsätzlich genehmigungsfähig ist, müssen die Details zu den nötigen Anpassungen an der Erschliessung projektiert	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Die Bestimmungen werden mit dem Satz «die Zufahrt für Notzufahrt und Schwerverkehr ist zu</p>


		<p>und die Modalitäten zur Übernahme der Anlagen durch die Gemeinde verhandelt werden.</p> <p>Ohne weitere Bestimmungen zur Anzahl Parkplätze gelten die Bestimmungen gemäss Art. 51 BauV: 0.5 – 2 Abstellplätze pro Wohnung. Weniger Parkplätze könnten nur für Vorhaben mit mehr als 10 Wohnungen gestützt auf ein Mobilitätskonzept bewilligt werden.</p>	<p>gewährleisten.» ergänzt. Die Details müssen noch verhandelt werden (z.B. Kostenteiler).</p> <p>Es werden keine Bestimmungen zur Anzahl Parkplätze aufgenommen.</p>
3	<ul style="list-style-type: none"> Es muss aufgezeigt werden, wie die minimale GFO von 1300m² erreicht wird, die Grenzabstände dürfen nicht reduziert werden. Auch die maximale Höhe muss zwingend in der ZPP definiert sein. 	<p>Die minimale Geschossfläche muss gemäss Art. 11c BauV zwingend aufgenommen werden, auch gemäss den bisherigen Bestimmungen wäre eine Nutzung bis 1500 m² Bruttogeschossfläche (entspricht ca. 1650 m² Geschossfläche) möglich gewesen. Dies ist mit einer zweigeschossigen Bauweise gut erreichbar.</p> <p>Für Art und Mass der Nutzung wird auf die Wohnzone verwiesen, diese regelt die Maximalmasse.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
3	<ul style="list-style-type: none"> Es wird eine Anordnung der Gebäude erwartet, welche auch bezüglich Beschattung auf die bestehenden Bauten an der Sonnhalde Rücksicht nimmt. 	<p>Die Anordnung der Gebäudekörper ist Gegenstand der Überbauungsordnung.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen</p>
3	<ul style="list-style-type: none"> Es wird eine Abstimmung der Schulraumplanung und der Änderung in der ZPP Sonnhalde erwartet, die Umzonung des Teilbereichs von der ZÖN in die ZPP wird abgelehnt. 	<p>Die Fläche, welche von der ZÖN in die ZPP 4 umgezont werden soll, hat keine Auswirkungen auf die Schulraumplanung.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
3	<ul style="list-style-type: none"> Die ZPP 4 ist nicht als Sonnhalde zu bezeichnen. 		<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
5	<p>Die Eingebenden erläutern die Vorgeschichte der Planung und die Verkehrsproblematik. Es werden die folgenden Forderungen gestellt:</p>		

5, 6	<ul style="list-style-type: none"> Die Abstimmung über die Zonenplanänderung ZPP 4 hat an der Gemeindeversammlung separat zu erfolgen. 	Grundsätzlich handelt es sich bei der Teilrevision der Ortsplanung um ein Geschäft. Es steht aber jedem Bürger frei, an der Gemeindeversammlung entsprechende Anträge zu einzelnen Inhalten zu stellen. Die Schlussabstimmung nach den Abstimmungen über die einzelnen Anträge erfolgt dann wieder über die ganze Planung.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
5	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilumzonung der ZöN in die ZPP 4 wird abgelehnt. Es würden Nachteile bezüglich der Abstände für einen allfälligen Carport auf dem Grundstück der Eingebenden entstehen. 	Die nötigen Abstände für einen Carport sind gegenüber der ZPP und der ZöN gleich.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
5	<ul style="list-style-type: none"> Die Erschliessung hat wie nun vorgeschlagen von Westen zu erfolgen. Die bestehende Strasse ist entsprechend auszubauen. Es ist sicherzustellen, dass der Pausenplatz verkehrsfrei bleibt. 	Falls sich aus der Vorprüfung ergibt, dass diese Erschliessungsvariante grundsätzlich genehmigungsfähig ist, müssen die Details zur Anpassung der Erschliessung projektiert und die Modalitäten zur Übernahme der Anlagen durch die Gemeinde verhandelt werden.	Es werden keine Änderungen vorgenommen. Die Bestimmungen werden mit dem Satz «die Zufahrt für Notzufahrt und Schwerverkehr ist zu gewährleisten.» ergänzt. Die Details müssen noch verhandelt werden (z.B. Kostenteiler).
5	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Ausgestaltung der ZPP ist Rücksicht auf die besondere Lage und Situation der Sonnhalde zu nehmen. Die neuen Messweisen dürfen sich nicht zusätzlich als nachteilig erweisen. Es wird ein Schattenwurf auf die in Zukunft geplante Solaranlage befürchtet. 	Die maximal möglichen baupolizeilichen Masse werden mit dem Verweis auf die Wohnzone in die ZPP Bestimmung aufgenommen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
5	<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff verkehrsarme Siedlung ist zu wenig aussagekräftig, es ist eine verkehrsfreie Siedlung anzustreben. 6 Parkplätze sind aber zu wenig. 	Ohne weitere Bestimmungen zur Anzahl Parkplätze gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 51 BauV: 0.5 – 2 Abstellplätze pro Wohnung. Weniger Parkplätze könnten nur für Vorhaben mit mehr als 10 Wohnungen gestützt auf ein Mobilitätskonzept bewilligt werden.	Es werden keine Bestimmungen zur Anzahl Parkplätze aufgenommen.

Nr.	Gewässerraum	Zusammenfassung der Eingabe	Erläuterung	Entscheid Gemeinderat
2		Die Eingebenden anerkennen, dass die Bevölkerung angemessen und gut informiert wurde. Es werden die folgenden Anträge zu einzelnen Gewässern gestellt:		
2		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Hexengräßli (Seitengraben vom Ortbach» ist als sehr kleines Gewässer zu behandeln und der Verzicht auf einen Gewässerraum zu prüfen. 	Der Kanton vertrat bisher die Haltung, dass die im Gewässernetz des Kantons aufgenommenen Gewässer nicht als «sehr klein» gelten. Aktuell werden jedoch Diskussionen geführt, diese Praxis zu lockern. Falls sich diesbezüglich vor der öffentlichen Auflage neue Erkenntnisse ergeben, kann der Gewässerraum noch gelöscht werden.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
2		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für den Ortbachgraben im Wald ist auf einen Gewässerraum zu verzichten. 	Bei zerstückelten Abschnitten des Gewässerraums im Wald und ausserhalb des Waldes wird der Gewässerraum praxisgemäss durchgezogen. Da es sich um einen längeren Abschnitt handelt, kann hier der Gewässerraum gestrichen werden.	Der Gewässerraum wird für den Abschnitt, der vollständig im Wald liegt, gestrichen.
2		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird empfohlen, die Parzellen, für welche die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV nicht gelten, explizit im Baureglement aufzuführen. 	Das Vorgehen, wie die Bewilligung für die normale Bewirtschaftung dieser Flächen erreicht	Es werden keine Änderungen vorgenommen.

		wird, wird aktuell mit dem Kanton geprüft und anschliessend entsprechend umgesetzt.	
2	<ul style="list-style-type: none"> An der Ilfis wird im Bereich der Parzelle 195 gegenüber der Kantonsstrasse eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums zugunsten des Landwirtschaftslands beantragt. 	Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums bedingt jeweils die Zustimmung des gegenüberliegenden Grundeigentümers. Da im vorliegenden Fall der Kanton betroffen ist, hat ein asymmetrischer Gewässerraum keine realistischen Chancen für eine Genehmigung.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
4	Aufgrund der Grösse des Einzugsgebiets und der gemessenen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerrum der Trub in Frage gestellt. Gemäss den Berechnungen des Eingebenden ergibt sich ein Gewässerraum von 37 m.	Die getroffenen Annahmen wurden überprüft. Hinweis: Die gemessenen Werte entsprechen der effektiven Sohlenbreite und nicht zwingend der natürlichen Sohlenbreite. Für die Trub wurde eine effektive (gemessene) Gerinnesohlenbreite von mind. 10 m angenommen, welche durch die Messungen des Eingebenden auch bestätigt werden. Mit einem Korrekturfaktor von 1.5 (welcher von der ökomorphologischen Karte vorgegeben wird) ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von mind. 15 m. Gemäss Art. 5b Abs. 2 WBG gilt somit ein Gewässerraum von mind. 45 m.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
6	Die Eingebenden sind mit einer Ackerfläche von 86 Aren an der Ilfis und 24 Aren an den Seitenbächen betroffen. Die Eingebenden erläutern die heutige Bewirtschaftung. Die Umsetzung der Gewässerräume und die dabei angewendete Interessenabwägung wird kritisiert, die Ernährungssicherheit und der Schutz der Fruchtfolgefleichen würden dabei zu wenig berücksichtigt.	Die Gewässerschutzverordnung gibt bei der Umsetzung keinen Spielraum mehr für eine Interessenabwägung. Die angrenzende Bewirtschaftungsart und die Neigung des Terrains (zum Gewässer geneigt oder weg vom Gewässer) können dabei leider nicht berücksichtigt werden.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.

6	Die Eingebenden begrüssen, dass der Gewässerraum an der Ilfis asymmetrisch ausgeschieden wurde	Wo die Ilfis auch auf dem Gebiet der Gemeinde Langnau i.E. verläuft, ist die ausserhalb Trubschachen liegende Fläche der Ilfis nicht blau dargestellt (der Übersichtlichkeit halber gewählte Plan-darstellung). Somit kann der Eindruck einer asymmetrischen Ausscheidung entstehen. Der Gewässerraum ist aber symmetrisch ausgeschieden (je 24m ab Flussmitte).	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
6	Es ist zu prüfen, ob entlang der Ilfis, wie auf anderen Flussabschnitten auf Gemeindegebiet, die Ausnahme gemäss Art. 41c Abs. 4 ^{bis} GSchV anwendbar ist.	Die Ausnahme ist grundsätzlich auch an der Ilfis anwendbar, jedoch nur wenn eine Strasse oder Weg mit Tragschicht besteht. Von einer den Anforderungen genügenden Tragschicht bei Wegen kann ab einer Breite von ca. 3 m ausgegangen werden. Im Bereich, von dem die Eingebenden betroffen sind, verläuft entlang der Ilfis nur ein schmaler Fussweg.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
6	Für die Aare war es möglich eine Ausnahmeregelung zu finden. Es wird verlangt, dass diese Möglichkeit auch für andere grössere Gewässer wie die Ilfis oder Emme angewendet wird.	Es ist nicht klar, welche Ausnahmeregelung gemeint ist. An der Aare als grosses Gewässer muss der Gewässerraum ab Uferlinie mindestens 15 m betragen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
6	In den Seitenbächen (Ortbach-, Tiefenbach- und Ramserngraben) ist die Breite gemäss Art. 41a Abs. 2b GSchV auf das Minimum von 11 m zu reduzieren.	Beim Ortbach wird bereits ein Gewässerraum von 11 m festgelegt. Die Gewässerraumbreiten am Tiefenbach und Ramserngraben wurden überprüft. Die getroffenen Annahmen (effektive Gerinnesohlenbreite 1.85 m, Faktor 1.5 (eingeschränkte Breitenvariabilität) entsprechend den minimalen Vorgaben gemäss Art. 41a Abs. 2b GSchV.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.

6	<p>Die Ausscheidung von Gewässerräumen auf Fruchtfol- geflächen bedeutet eine Teilenteignung. Es wird eine fi- nanzielle Entschädigung gefordert.</p>	<p>Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Festlegung des Gewässer- raums stellen, bis auf extreme Einzelfälle, in der Regel keine materielle Enteignung dar und kön- nen nicht entschädigt werden. Die Haltung der Bewirtschafter wird zur Kenntnis genommen, ent- sprechende Entschädigungsforderungen wären im Rahmen der öffentlichen Auflage mit einer Ein- sprache geltend zu machen.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
7	<p>Parzelle 98:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der eingetragene Verlauf des eingedolten Fliessge- wässers unter dem Güllensilo ist falsch, das Gewäs- ser wurde offengelegt und verläuft neben dem Gül- lensilo. ▪ Der Gewässerraum ragt in die Baufelder gemäss UeO Hinter Graben hinein. Der Gewässerraum ist so asymmetrisch auszuscheiden, dass die Baufelder nicht betroffen sind. 	<p>Der Gewässerverlauf und Gewässerraum des "hinter Graben" werden entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen im Feld erhoben und angepasst. Die bestehenden Gebäude haben im Gewässerraum Besitzstandsgarantie.</p> <p>Parzelle 98: Der Gewässerraum des "hinter Grabens" kann, soweit möglich asymmetrisch ausgeschieden werden.</p> <p>Parzelle 107: Eine asymmetrische Festlegung ist nur mit Zustimmung des gegenüberliegenden Grundeigentümers möglich. Betroffen sind einerseits die Gemeinde und andererseits Parzelle 107.</p>	<p>Der Gewässerverlauf wird an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Parzelle 98: Der Gewässerraum des "hinter Gra- ben" wird asymmetrisch ausgeschieden. Dabei muss ein Streifen von 3 m ab Mittelwasserlinie eingehalten werden.</p> <p>Parzelle 107: Eine asymmetrisch^{4e} Ausschei- dung müsste direkt durch den Antragsteller mit dem Grundeigentümer der Parzelle 107 (Hans Stalder, Grabenmatt) geklärt werden. Die Ge- meinde als Strasseneigentümerin wäre durch die asymmetrische Ausscheidung nicht stärker be- troffen.</p>
7	<p>Parzelle 268: Im Norden und Westen des Grundstücks sind eingedolte Gewässer eingetragen, welche effektiv gar nicht existieren.</p>	<p>Das Gewässer wird bereits mit dieser Signatur dargestellt:</p> <p> kein Fliessgewässer (Änderung Datensatz)</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen</p>

		<p>Der korrekte Gewässerverlauf weiter östlich wird zudem mit dieser Signatur dargestellt.</p> <p>●●●● Eingedoltes Fliessgewässer (Änderung Datensatz)</p> <p>Damit ist die Änderung am Datensatz des Kantons nachvollziehbar dargestellt.</p>	
9	<p>Die Parzelle 48 liegt im Gewässerraum der Ilfis. Da ein Weg zwischen Ilfis und Landwirtschaftsland besteht, ist die Abschwemmung von Dünger nicht möglich.</p> <p>Es wird eine Besichtigung vor Ort verlangt.</p>	<p>Die Parzelle 48 wird in die Liste der Parzellen und in den Plan aufgenommen, für welche eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art 41c Abs. 4^{bis} GSchV beantragt wird.</p> <p>Auf eine Begehung wird verzichtet, bis der Kanton über die Ausnahme von der Bewirtschaftungseinschränkung entschieden hat.</p>	<p>Für Parzelle 48 wird eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen beantragt.</p>

Nr.	Verschiedenes	Zusammenfassung der Eingabe	Erläuterung	Entscheid Gemeinderat
8	<p>Es wird beantragt, die ZPP Nr. 5 «Vorder Weg» in eine reguläre Wohnzone umzuzonen.</p>	<p>Durch die exponierte Hanglage und den Gewässerraum ist die bebaubare Fläche in der ZPP Nr. 5 eingeschränkt. Eine qualitativ hochwertige Bebauung kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sichergestellt werden.</p> <p>Aufgrund der Bezeichnung als Kulturland ist gemäss Art. 8a BauG eine minimale Nutzungsdichte festzulegen, diese wird über die ganze Parzelle aufgrund der schwierigen Bebauungssituation auf GFZo 0.3 festgelegt.</p>	<p>Dem Antrag wird zugestimmt, die ZPP Nr. 5 wird in die Wohnzone umgezont.</p>	

Weiteres Vorgehen

Das Interesse an der Ortsplanungsrevision zeigte sich sowohl an dem gut besuchten Informationsanlass als auch an den Anregungen aus der Mitwirkung.

Die Eingaben wurden durch den Ortsplaner ausgewertet und in diesem Bericht zusammengestellt. Die teilrevidierte Ortsplanung mit den Änderungen aus der Mitwirkung wurden durch den Gemeinderat am 08.05.2019 für die kantonale Vorprüfung freigegeben.

Der Gemeinderat dankt der Bevölkerung für die wertvollen Eingaben und das Engagement im Zusammenhang mit der Teilrevision.

Anhang E: Vorprüfungsbericht (ohne Teil Baureglement)

Amt für Gemeinden und Raumordnung **Office des affaires communales et de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 636 06 62
Telefax 031 634 51 58

www.be.ch/agr

Sachbearbeiterin: Fabienne Schwab Hepp
G.-Nr.: 2019.JGK.4040
Mail: fabienne.schwabhepp@jgk.be.ch

Gemeindeschreiberei 3555 Trubschachen	
18. OKT. 2019	
Protokoll Nr.	Archiv Nr.

Gemeindeverwaltung Trubschachen
Dorfstrasse 2
3555 Trubschachen

16. Oktober 2019



Trubschachen; Teilrevision Ortsplanung mit Ausscheidung Gewässerräume und Umsetzung BMBV, Änderung ZPP Sonnhalde, Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Juni 2019 ist bei uns die Teilrevision der Ortsplanung mit der Ausscheidung der Gewässerräume, der Umsetzung der BMBV und der Änderung der ZPP Sonnhalde mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Baureglement vom 27. Mai 2019
- Zonenplan Gewässerräume vom 27. Mai 2019
- Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung vom 27. Mai 2019
- Zonenplanänderung ZPP 4, Sonnhalde, vom 20. September 2018
- Erläuterungsbericht vom 27. Mai 2019

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- LANAT, ANF, Fachbericht vom 10. Oktober 2019
- KAWA, Waldabteilung Voralpen, Fachbericht vom 17. Juli 2019
- Kantonale Denkmalpflege, Fachbericht vom 6. September 2019
- TBA OIK IV, Strasseninspektorat, Fachbericht vom 25. Juli 2019
- TBA OIK IV, Abteilung Wasserbau, Fachbericht vom 25. Juli 2019
- Amt für Wasser und Abfall, Fachbericht vom 1. Juli 2019

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

2019.JGK.4040 / 00.1035

Unter Vorbehalt der in den folgenden Kapiteln bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Teilrevision der Ortsplanung mit der Ausscheidung der Gewässerräume, der Umsetzung der BMBV und der Änderung der ZPP Sonnhalde zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten (**mGV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte (**fGV**) müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen an allen oberirdischen Gewässern. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen – zum Beispiel als Lebens- und Erholungsraum. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festzulegen, der Kanton hat dazu die Arbeitshilfe «Gewässerraum» erarbeitet.

In der Gemeinde Trubschachen sind noch keine Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz festgelegt, dies geschieht nun mit dem vorliegenden Planungsvorhaben. Die Gewässerräume werden dabei im Zonenplan Gewässerräume festgesetzt, ebenso werden dicht überbaute Gebiete ausgeschieden (nicht abschliessend) und das Baureglement gemäss BMBV angepasst.

Als untergeordnete Zonenplanänderung soll die ZPP Nr. 4 Sonnhalde angepasst werden. Gestützt auf eine Mitwirkungseingabe soll zudem die Parzelle Nr. 323 von der ZPP 5 in eine Wohnzone überführt werden.

3. Umsetzung der Gewässerräume in der Ortsplanung

3.1 Gewässernetz

Das Gewässernetz wurde überprüft. Das OIK IV stellt in seinem Fachbericht vom 25. Juli 2019 fest, dass das Gewässernetz noch nicht vollständig abgebildet ist, beispielsweise 2'630'652 / 1'196'136, 2'631'357 / 1'196'770, 2'630'951 / 1'193'772, oberster Abschnitt des Bärlochgrabens 2'630'623 / 1'193'016. Die Abbildung des Gewässernetzes im Zonenplan Gewässerräume ist gemäss Fachbericht des OIK IV zu vervollständigen (**mGV**).

An den Punkten 2'632'150 / 1'196'645, 2'631'358 / 1'193'811 und 2'631'716 / 1'194'919 ist zu überprüfen, ob Gewässer vorhanden sind. Der Zonenplan Gewässerräume ist gegebenenfalls anzupassen (**Hinweis**).

Am Punkt 2'629'812 / 1'193'759 befindet sich gemäss Zonenplan Gewässerräume kein Gewässer (Änderung Datensatz). Gemäss OIK IV Abteilung Wasserbau sind auf dem Orthofoto Verbauungen und ein Gewässerverlauf zu erkennen. Die Situation ist zu überprüfen und der Plan gegebenenfalls zu überarbeiten (**Hinweis**).

3.2 Darstellung der Gewässerräume

Für die Darstellung der Gewässerräume wurde die Korridorlösung gewählt, bei der die Gewässerräume im Zonenplan Gewässerräume als flächige Überlagerung festgelegt worden sind.

3.3 Festlegung der Gewässerräume

Die Gewässerräumebreiten entsprechen gemäss Fachbericht des OIK IV grösstenteils den minimalen bundesrechtlichen Vorgaben. Folgende Anpassungen im Zonenplan Gewässerräume sind jedoch noch gestützt auf den Fachbericht des TBA OIK IV Abteilung Wasserbau vorzunehmen:

- Der Gewässerraum der Ilfis ist teilweise zu gering. Er beträgt 48 m, wobei diese Breite immer mindestens 15 m ab Böschungsunterkante enthalten muss (Beispiel: 2'631'954 / 1'196'023). Der Gewässerraum der Ilfis ist zu überprüfen und entsprechend anzupassen (**mGV**).
- Für die Sickermulde des Hinteren Zueloufgräblis ist ein Gewässerraum auszuscheiden (**mGV**).
- Empfehlung: für den Sagibach (Kanal; kein Gewässer nach WBG) einen Freihaltebereich definieren, damit der Zugang für den Unterhalt oder Instandstellungsarbeiten langfristig gesichert ist.
- Dringende Empfehlung: analog des Freihaltebereichs im Brüggmätteliweg für die geplante Ausdolung im Haselee (entlang des Bewirtschaftungswegs) ebenfalls ein Freihaltebereich definieren. Dieser Bereich muss unbedingt frei von Bauten und Anlagen bleiben, da ansonsten das Wasserbauprojekt nicht realisiert und schlussendlich nicht subventioniert werden kann. Dies ist auch unter 4.3.5 im Erläuterungsbericht so festzuhalten.

3.4 Gewässer mit Verzicht auf Gewässerraum

Auf die Festlegung des Gewässerraumes kann, soweit keine überwiegenden Interessen dagegen stehen, im Wald, in Sömmerungsgebieten, bei sehr kleinen Fliessgewässern und in der Landwirtschaftszone verzichtet werden gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV. Im Falle eines Verzichtes auf die Ausscheidung des Gewässerraumes ist eine Begründung mit Interessenabwägung erforderlich. Ein Verzicht auf eine Ausscheidung ist nicht zweckmässig, wenn es dabei zu einer unverhältnismässigen Zerstückelung des Gewässerraumes kommt.

Im Wald: Beim Chrümpelgräbelsbach und Steinbach stimmt das KAWA der Festlegung des Gewässerraumes auch über das Waldareal grundsätzlich zu. Gestützt auf die Fachberichte des OIK IV und des KAWA ist die Ausscheidung der Gewässerräume im Wald an folgenden Punkten jedoch zu überprüfen: Oberlauf Brännli-gräbe, Oberlauf Chrümpelgräbe (Unterhalb Zufahrt Bauer Blapbach), Schafberggraben, Mittellauf Teufenbachgräbe (**Hinweis**).

Bei Gewässern, die entlang eines Waldrandes verlaufen, ist ein Gewässerraum auszuscheiden, dies hat zur Folge, dass der Gewässerraum dann teilweise im Waldareal liegt. Beispielsweise im Punkt 2'630'770 / 1'196'063 wurde der Gewässerraum nur einseitig ausgeschieden. Dies ist entsprechend anzupassen (**mGV**).

3.5 Fliessgewässer entlang von Gemeindegrenzen

Bei Gewässern, die entlang von Gemeindegrenzen verlaufen, ist stets das ganze Fliessgewässer zu betrachten. Der Gewässerraum kann aber nur "einseitig" im betreffenden Gemeindegebiet festgelegt werden. In der Nachbargemeinde kann der entsprechende Gewässerraum als Hinweis eingetragen werden. Bei der Trueb und der Ilfis ist der Gewässerraum auch ausserhalb des Gemeindegebietes festgelegt. Dies ist entsprechend anzupassen (**mGV**).

3.6 Asymmetrische Ausscheidung von Gewässerräumen

Eine asymmetrische Ausscheidung der Gewässerräume ist nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich. So führt eine asymmetrische Ausscheidung automatisch zu einer Mehrbelastung derjenigen Parzelle, auf der der grössere Anteil des Gewässerraumes ausgeschieden wird. Eine asymmetrische Ausscheidung ist zudem nur dann umsetzbar, wenn der verschobene Anteil des Gewässerraumes auch effektiv künftig dem Gewässer zur Verfügung stehen kann, dieser eher dem Talweg (tiefster Punkt im Gelände) entspricht und der (beidseitige) Zugang gewährleistet wird.

Gestützt auf den Fachbericht des TBA OIK IV Abteilung Wasserbau können wir einer Verschiebung des Gewässerraumes an einen Hang wie im vorliegenden Fall nicht zustimmen, die asymmetrische Gewässerraum-Ausscheidung bei "Hinter Graben" ist nicht möglich und der Zonenplan Gewässerraum ist entsprechend anzupassen (**mGV**).

3.7 Erhöhung des Gewässerraumes

Gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV kann die errechnete Breite des Gewässerraumes in gewissen Fällen erhöht werden. Diese Erhöhung ist mindestens notwendig zur Gewährung des Schutzes vor Hochwasser, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, der gewässerbezogenen Schutzziele, überwiegendem Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutz der Ufervegetation) und der Gewährung einer Gewässernutzung.

Zum Schutz der Ufervegetation

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des LANAT weist in ihrem Fachbericht vom 10. Oktober 2019 darauf hin, dass im Erläuterungsbericht auf Seite 8 zwar die Erhöhung der Gewässerräume beispielsweise bei Hochwasserschutz oder bei Revitalisierungsbedarf thematisiert wird, in der vorliegenden Planung jedoch auf eine Erhöhung verzichtet wird.

Das Vorhandensein von Ufervegetation ist für alle Gewässer zu überprüfen und gegebenenfalls eine Erhöhung des Gewässerraumes vorzunehmen. Die ANF hat anhand von Luftbildern strichprobenartig überprüft, ob in den Gewässerräumen die Ufervegetation enthalten ist. An folgenden Standorten (nicht abschliessende Liste) ist der Gewässerraum im Zonenplan Gewässerräume deshalb zu erhöhen und das Kapitel im Erläuterungsbericht entsprechend zu ergänzen. (**mGV**):

- Vorderes Weggräbli: bei Koordinate 2'631'030/1'197'760 ist Uferbestockung vorhanden, der Gewässerraum von 11m muss vergrössert werden, so dass die Ufervegetation innerhalb des Gewässerraumes integriert ist
- Steibach und Teufelbachgrabe mit Gehölzen entlang der Ufer: falls diese das Kriterium der Ufervegetation erfüllen, muss der Gewässerraum soweit erhöht werden, dass die Uferbestockung ganz im Gewässerraum liegt.
- Quellen: Gemäss Quelleninventar des Kantons (Karte Gewässerqualität des Geoportals) sind auf dem Gemeindegebiet zwei zwar beeinträchtigte, aber natürliche Quellen bekannt. (Blapbach, Koordinate 2'629,090/1'193.080 und Marchzaunhüsli, Koordinate 2'631'860/1'196'910) Diese sind mit ihrem Gewässerraum auf dem Plan zu ergänzen.

3.8 Festlegung dicht überbauter Gebiete

In Gebieten, die als «dicht überbaut» festgelegt werden, kann die Breite des Gewässerraumes nach Art. 41a Abs. 4 und Art. 31b Abs. 3 der GSchV vom 28. Oktober 1998 angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Dies ermöglicht es, bestehende Siedlungen zu verdichten und Baulücken zu nutzen, dies im Sinne einer Siedlungsentwicklung nach Innen.

Die Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete in der Nutzungsplanung muss nicht zwingend abschliessend erfolgen, es ist möglich, im Baubewilligungsverfahren noch weitere Gebiete als dicht überbaut zu bezeichnen. Soll die Bezeichnung aber nicht abschliessenden Charakter haben, ist dies im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 28. Juni 2000 zu erwähnen. Die Gemeinde hat entschieden, dass die Bezeichnung «dicht überbaut» nicht abschliessend sein soll und dies entsprechend im Erläuterungsbericht festgehalten.

Innerhalb der als dicht überbaut bezeichneten Gebiete wurde auf eine Reduktion der Gewässerräume verzichtet. Wir weisen darauf hin, dass somit im Baubewilligungsverfahren jeweils ein kostenpflichtiger Amtsbericht Wasserbaupolizei einzuholen ist.

Zur Beurteilung, ob ein Gewässerraum im Gebiet dicht überbaut ist, wird einseitig entlang des Gewässers ein Betrachtungsperimeter/Korridor ausgedehnt. Innerhalb dieses Korridors (50m x 100m) wird geprüft, ob der Gewässerraum zu mehr als 50% von Bauten und Anlagen betroffen ist.

Ist dies der Fall, wird anschliessend anhand von Beurteilungskriterien der konkrete Abschnitt untersucht. Die Ausführungen zum Umgang mit dem Thema «dicht überbaut» sind im Erläuterungsbericht dargelegt. Nachfolgend nehmen wir Stellung zu den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten. Die Ausscheidung der als dicht überbauter Gebiete ist entsprechend im Zonenplan Gewässerräume anzupassen (**mGV**):

«Blapbach – Brüggmätteli»: linksufrig nicht dicht überbaut (weniger als 50% befestigte Strukturen), rechtsufrig: das Gebiet im Betrachtungsperimeter weist zwar über 50% befestigte Strukturen auf, wir teilen die Einzelfallbeurteilung jedoch nicht. Gemäss Geoportal weist das Gewässer hier eine hohe Priorität auf für Revitalisierungsmassnahmen im Zeitraum 2016-2035, zudem sind die Parzellen 278, 432 und 231 auf insgesamt über 100 m Länge zum Gewässer hin unüberbaut.

«Haseleegräbli»: das Gebiet im Betrachtungsperimeter weist über 50% befestigte Strukturen auf, die Einzelfallbeurteilung im Anschluss führt zu mehrheitlich positiven Antworten, das Gebiet kann als dicht überbaut bezeichnet werden.

«Kambly»: das Gebiet im Betrachtungsperimeter weist über 50% befestigte Strukturen auf, die Einzelfallbeurteilung im Anschluss führt zu mehrheitlich positiven Antworten, das Gebiet kann als dicht überbaut bezeichnet werden.

«Unders Wegmattgräbli – Trueb»: Für den Gewässerraum entlang der Trueb teilen wir die Beurteilung dicht überbaut. Für eine Beurteilung beim Unders Wegmattgräbli jedoch ist zuerst ein genügend grosser Betrachtungsperimeter entlang des Gewässers auszuscheiden. Falls in diesem Betrachtungsperimeter der Gewässerraum weitgehend mit Bauten und Anlagen überbaut ist, können die weiteren Beurteilungskriterien angewandt werden. Die Beurteilung, dass über 50% befestigte Strukturen im ausgewiesenen Gewässerraum vorhanden sind, geht aus den Unterlagen im Erläuterungsbericht noch nicht genügend hervor.

«Vorders Wegmattgräbli»: Das Gebiet im Betrachtungsperimeter weist weniger als 50% befestigte Strukturen auf, es kann nicht als dicht überbaut bezeichnet werden.

«Trueb, Dorfstrasse»: das Gebiet im Betrachtungsperimeter weist über 50% befestigte Strukturen auf, die Einzelfallbeurteilung im Anschluss führt zu mehrheitlich positiven Antworten, das Gebiet kann als dicht überbaut bezeichnet werden.

«Öli»: Die Beurteilung, dass über 50% befestigte Strukturen im ausgewiesenen Gewässerraum vorhanden sind, geht aus den Unterlagen im Erläuterungsbericht noch nicht genügend hervor.

3.9 Weitere Bemerkungen zum Zonenplan Gewässerräume

Unterscheidung zwischen Festlegungen/Hinweise in der Legende: Ab der Festlegung «Fließgewässer» sind alle Festlegungen unter die Hinweise zu verschieben. Die Gemeinde kann keine Gewässer festlegen (**mGV**).

Vermassung: bei den dicht überbauten Gebieten ist der Anfangs- und Endpunkt der Gebiete zu vermessen, solange er nicht auf einer Parzellengrenze zu liegen kommt (**mGV**).

Zum Teil ist die Lesbarkeit der einzelnen Signaturen erschwert durch sehr ähnliche Schraffuren, beispielsweise sind sich die Schraffuren der «FFF» und der «BLN» sehr ähnlich. Wir empfehlen eine eindeutigere Unterscheidung.

Die Ausdehnung des BLN-Gebietes Napfbergland ist zu überprüfen und anzupassen (**Hinweis**).

Weiter weisen wir darauf hin, dass mit dem «Chrümpelhüttli» ein Objekt aus dem Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung in der Gemeinde Trubschachen existiert, das unter den Hinweisen aufzuführen ist.

4. Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung

Im separaten Plan «Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung» werden Gewässerabschnitte ohne Bewirtschaftungseinschränkungen bezeichnet.

Art. 41c Abs. 4bis GschV lautet dazu folgendermassen:

«Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.»

Wie im Erläuterungsbericht unter Abschnitt 4.5 aufgeführt, ist im Kanton Bern das Verfahren für die Erreichung dieser Ausnahmen noch nicht abschliessend definiert. Die Anforderungen für die Ausnahmebewilligungen wurden durch eine Arbeitsgruppe Gewässerraum aus den beteiligten Fachstellen in einem Merkblatt zusammengestellt. Das Merkblatt ist Stand Mitte Oktober 2019 noch nicht genehmigt, einzelne Punkte werden noch präzisiert.

Es steht jedoch fest, dass das AWA zuständig ist für die Erteilung der Ausnahmebewilligung. Im Rahmen der Vorprüfung bei Nutzungsplanverfahren prüft das AWA die Festlegungen der Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund der eingereichten Unterlagen und gibt seine Beurteilung in einem Fachbericht zuhanden des AGR ab. Für diejenigen Gewässerabschnitte, die die Kriterien erfüllen, stellt das AWA dabei eine Ausnahmebewilligung in Aussicht.

Das AWA hat vorliegend in seinem Fachbericht vom 1. Juli 2019 noch keine Stellung genommen zu den entsprechenden Gebieten im separaten Plan «Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung», da die Unterlagen noch entsprechend ergänzt werden müssen:

- Die Flächen, für die eine Ausnahmebewilligung beantragt wird, sind im Nutzungsplan (z.B. Zonenplan Gewässerräume oder in separatem Plan) als Festlegung in einem gut lesbaren Massstab darzustellen.
- Im Baureglement sind die Ausnahmemöglichkeiten im entsprechenden Artikel zu regeln.
- Der Umgang mit dem Thema und die Begründung für die Beantragung einer Ausnahmebewilligung ist für die einzelnen Abschnitte im Erläuterungsbericht darzulegen.
- Es muss nicht unbedingt jede Parzelle einzeln dokumentiert werden. Die Dokumentation kann pro Gewässerabschnitte erstellt werden, die die gleichen Grundlagen aufweisen (analog wie bei der Ausscheidung der Gewässerräume).

5. Erläuterungsbericht

Wir weisen darauf hin, dass im Erläuterungsbericht noch folgende Anpassungen vorzunehmen sind, die in den vorhergehenden Kapiteln des Vorprüfungsberichtes nicht erwähnt wurden:

Seite 3, Kapitel 2.4: Unter den Datengrundlagen ist auch die kantonale Revitalisierungsplanung (vgl. Geoportalkarte "Gewässerentwicklung", Priorität 2016-2035) aufzuführen.

Seite 6, Kapitel 4.1: In der Tabelle ist bei den eingedolten Fliessgewässern zu präzisieren, dass die Lage der eingedolten Gewässer ausserhalb der Bauzone meist nicht bekannt ist. Innerhalb der Bauzone müssen die Verläufe rekonstruiert werden und es muss ein Gewässerraum ausgedelimitiert werden.

Seite 9, Kapitel 4.3.3: Im Baubewilligungsverfahren entscheidet nicht das AGR, ob es sich um dicht – überbautes Gebiet handelt oder nicht. Vielmehr entscheidet dies das zuständige Regierungsstatthalteramt. Das AGR erstellt lediglich zu Handen des Regierungsstatthalteramtes einen Amtsbericht.

Die bereinigte Planung ist anschliessend während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsrat zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindegemeinschaft / des Gemeindegemeinschafters einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung der Sitzung des Gemeinderates der Sitzung des Gemeindeparlamentes
- Entwürfe der Abgabeverfügungen und der Verträge zu den ermittelten Mehrwerten (Art. 142d Abs. 2 BauG) inkl. Nachweis der Schätzung
- Evtl. kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern Abgaben erhoben werden, welche über den kantonalen Mindestvorgaben liegen (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Fabienne Schwab Hepp, Raumplanerin

- Überzählige Dossier zurück

Fachberichte

- LANAT, ANF, Fachbericht vom 10. Oktober 2019
- KAWA, Waldabteilung Voralpen, FB vom 17. Juli 2019
- KDP, FB vom 6. September 2019
- TBA OIK IV, Strasseninspektorat, FB vom 25. Juli 2019
- TBA OIK IV, Abteilung Wasserbau, FB vom 25. Juli 2019
- AWA, Fachbericht vom 1. Juli 2019

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf
- Planungsbüro Ruefer Ingenieure AG, Bernstrasse 14, 3550 Langnau i.E

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Emmental
- Fachstellen